



Tätigkeitsbericht 2019

Kommunale Beauftragte für die Belange
von Menschen mit Behinderungen





Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Die kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird unterstützt durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg

Impressum

Landratsamt Esslingen

Februar 2020

Layout

Amt für besondere Hilfen

Bildnachweis

Bilder Marlis Haller, Angelika Hammer, Michael Köber

Cartoons mit freundlicher Genehmigung von Phil Hubbe, Cartoonzeichner, Illustrator, Pressezeichner und Multiple Sklerose erkrankt



„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“

(Grundgesetz Artikel 3, Absatz 3)

Die Aufnahme dieses Satzes in das Grundgesetz im Jahre 1994 entfaltete eine Signalwirkung, bis hin zur Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) für Deutschland im Jahre 2009. Deren Umsetzung wird seitdem Schritt für Schritt vorangebracht. Beispielsweise durch das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das (Landes-) Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG).

Rund 10 Prozent der Menschen im Landkreis haben eine anerkannte Schwerbehinderung. Politik für Menschen mit Behinderung ist keine Politik für Randgruppen. Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, im Rahmen unserer sozialplanerischen Zuständigkeit zu prüfen, Maßnahmen und Konzepte zukünftig inklusiv auszurichten.

Frau Haller zeigt in ihrem Tätigkeitsbericht auf, wie vielfältig dieses Aufgabenspektrum ist und dass vieles schon angegangen wurde. Die Anforderungen sind hoch. Dennoch bin ich zuversichtlich, dass es uns auch zukünftig gelingen kann, den gemeinsam eingeschlagenen Weg erfolgreich weiterzugehen.

Frau Haller danke ich für ihre geleistete Arbeit und bitte darum, sie weiterhin zu unterstützen.

Heinz Eininger
Landrat

Demokratie braucht Inklusion!

Jürgen Dusel, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Liebe Leserinnen und liebe Leser,
mein dritter Bericht liegt vor Ihnen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention feierte 2019 ihr 10-jähriges Jubiläum. Dies ist Anlass genug, meinen Tätigkeitsbericht mit einer kleinen Zwischenbilanz zu ergänzen: Wo steht der Landkreis auf dem Weg zu mehr Barrierefreiheit und Inklusion? Was dieses Mal einsam im Büro bewältigt wurde, könnte ein nächstes Mal in einem Beteiligungsprozess erstellt werden. Hieraus kann ein Aktionsplan für den Landkreis entstehen.



Ein Tätigkeitsbericht bietet die Gelegenheit zum Rückblick und zur Reflexion.

Demokratie braucht Inklusion!

Warum? Wir wollen mit vielen Projekten und Förderprogrammen das ‚Wir‘, ‚die Vielfalt‘ und ‚die Bürgergesellschaft vor Ort‘ stärken, Lebensbedingungen verändern, die Selbständigkeit erhalten bzw. erhöhen, hierbei schwingen allerdings auch finanzielle Anliegen mit. Aus meiner Sicht ist Inklusion ein unverzichtbarer Beitrag zur Lösung von Partizipationsdefiziten. Es setzt im Denken Teilhabeorientierung voraus. Die Teilhabebedingungen aber müssen von uns diskutiert und gegebenenfalls auch neu definiert werden. Die Lebensräume – u.a. auch das Bildungssystem und die Arbeitswelt – müssen dabei auf ihre Offenheit und Aufenthaltsqualität hinterfragt, Fehlkonstruktionen und ihre ‚baulichen‘ Mängel behoben werden.

Kommunen stehen gleichermaßen in der Verantwortung, die UN-BRK zu verwirklichen. Der Blick auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hat sich sicher in den vergangenen Jahren geschärft und verstärkt.

Viele Notwendigkeiten sind im Landkreis angegangen worden. Lassen Sie uns nicht haltmachen und uns weiter für die Belange von Menschen mit besonderem Bedarf einsetzen und ihre Rechte verwirklichen. Das Ziel eines inklusiven Landkreises Esslingen kommt allen Bürgerinnen und Bürgern zugute.

Ich bedanke mich bei all denen herzlich, die mich bei meiner Aufgabe und meinem Streben unterstützen. Bleiben Sie mit mir dran!

„Das klappt! Und was wir machen, wenn’s nicht klappt, das sehen wir dann, wenn’s nicht klappt. Das klappt immer.“

Ihre kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Inhalt

Impressum.....	2
Vorwort.....	3
Einführung	4
Inhalt.....	5
A. Einführung und Begriffsklärung	6
1. Behinderung – Schwerbehinderung – Pflegebedürftigkeit.....	6
2. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.....	8
3. Inklusion – Barrierefreiheit – Teilhabe	8
B. Tätigkeitsbericht 2019	9
1. Handlungsfeld: Individuelle Beratung – Ombudsfunktion.....	9
1.1 Rechtliche Fragestellungen	11
1.2 Fragen zu und Probleme mit Mobilität/Verkehr/öffentlichem Personennah- verkehr (ÖPNV)	13
1.3 Leistungsangebote – Nachfragen nach ambulanten und stationären Dienst- leistungen	14
1.4 Barrierefreier Wohnraum und besondere Wohnformen.....	14
1.5 Beschwerden über noch vorhandene Barrieren.....	15
1.6 Möglichkeiten für Ausbildung, Schule, KiTa.....	15
1.7 Arbeit/Beruf.....	15
1.8 Feststellung einer Schwerbehinderung und Nachteilsausgleiche	16
2. Handlungsfeld: Beratung und Unterstützung der kommunalen Verwaltungen und politischen Gremien in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderung und in der Umsetzung des L-BGG	16
2.1 Beratung und Unterstützung der Landkreisverwaltung	17
2.2 Beratung und Unterstützung der Städte und Gemeinden	21
3. Handlungsfeld: Sensibilisierung der Öffentlichkeit	22
4. Handlungsfeld: Kontakte – Netzwerk – Arbeitskreise – Beratung von Institutionen ..	24
5. Themenschwerpunkte 2020.....	24
6. Resümee.....	24
C. Stand Umsetzung der UN-BRK – eine erste Annäherung für den Landkreis ES.....	25
1. Handlungsfeld: Barrierefreiheit – Hinkommen, Reinkommen, Klarkommen.....	26
2. Handlungsfeld: Erziehung und Bildung.....	32
3. Handlungsfeld: Arbeit.....	39
4. Handlungsfeld: Wohnen	43
5. Handlungsfeld: Gesundheit.....	47
6. Handlungsfeld: Kultur, Freizeit, Sport und Erholung – gesellschaftliche Teilhabe	50
7. Handlungsempfehlungen der KBB	54

Der Vereinfachung wegen wurde auf gendergerechte Formulierungen verzichtet und nur die männliche Bezeichnung gewählt.

A. Einführung und Begriffsklärung

Im Landkreis Esslingen lebten 2018 ca. 54.400 Bürger mit einer anerkannten Behinderung, davon 37.396 mit einer anerkannten Schwerbehinderung. Über 18.100 betroffene Personen hatten eine anerkannte Gehbehinderung, 8.499 das Recht auf eine Begleitperson und 4191 waren als hilflos eingestuft. 407 Personen galten als blind und 260 als gehörlos.

Dabei muss von einer relativ großen Dunkelziffer ausgegangen werden. Vor allem viele ältere Menschen stellen keinen Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung, obwohl sie eine Schwerbehinderung haben.

Circa 2.500 Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe wurden für Personen mit einer wesentlichen Behinderung im Jahr 2018 im Landkreis bewilligt. Wesentlich ist eine Behinderung, wenn sie im Zusammenhang mit den Kontextfaktoren wesentliche Barrieren bei den Aktivitäten bzw. der Partizipation auslöst.

Im Jahr 2017 waren über 18.000 Personen im Landkreis pflegebedürftig. Circa 5 % der Pflegebedürftigen sind in Baden-Württemberg unter 65 Jahren.

1. Behinderung – Schwerbehinderung – Pflegebedürftigkeit

Behinderung ist eine dauerhafte und gravierende Beeinträchtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe einer Person. Ver-

ursacht wird diese durch die Wechselwirkung ungünstiger sozialer und anderer Umweltfaktoren (Barrieren).

Im § 3 Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BBG) werden **Menschen mit Behinderung** definiert als Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

§ 2 Abs.1 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) bezieht sich auf diese Definition.

Unterschieden werden verschiedene **Grade der Behinderung**, die die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung messen sollen. Eine Feststellung ist für die Geltendmachung bestimmter Rechte und für die Inanspruchnahme bestimmter Teilhabeleistungen und Nachteilsausgleiche notwendig.

Grundsätzlich ist die Unterscheidung in folgende drei Gruppen relevant:

- behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen,
- Menschen mit einer **Schwerbehinderung** (§ 2 Abs. 2 SGB IX: Grad der Behinderung von mehr als 50),
- behinderte Menschen, die den schwerbe-

hinderten Menschen gleichgestellt sind. Mit einem Grad von 30 können Menschen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Gleichstellung wird auf Antrag durch die zuständige Agentur für Arbeit festgestellt.

Die meisten Behinderungen entstehen im Lauf des Lebens. Viele Behinderungen sind nicht zwangsläufig „sichtbar“. Chronische Erkrankungen, eine seelische Behinderung, Schwerhörigkeit oder Lernbehinderungen können beispielsweise meist nicht sofort von anderen Menschen wahrgenommen werden.



Cartoon Phil Hubbe; Gruppenfoto. Personen mit verschiedenen Behinderungen werden fotografiert.

Der Begriff Behinderung ist rechtlich wichtig, denn durch ihn wird der sachliche und perso-

nelle Anwendungsbereich von Rechtsnormen bestimmt, die sich mit Behinderung und behinderten Menschen befassen. Ob Menschen mit einer Behinderung oder im Falle einer drohenden Behinderung oder deren Arbeitgeber (z.B. in Form von Eingliederungszuschüssen) Teilhableistungen in Anspruch nehmen können, richtet sich nach den jeweiligen Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger. Seit Rechtskraft des SGB IX (2001) bemisst sich Behinderung nach Art und Ausprägung der Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Leistungen der Eingliederungshilfe erhält, wer wesentlich in der Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht ist.

Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen, sind im Sinne des SGB XI **pflegebedürftig**. Die Pflegebedürftigkeit wird anhand von 5 Pflegegraden festgestellt. Seit den Pflegestärkungsgesetzen werden zusätzlich körperliche, geistige und seelische Einschränkungen bei der Einstufung in die Pflegegrade berücksichtigt. Diese führt dazu, dass auch Menschen bei dauerhaft eingeschränkter Alltagskompetenz – aber körperlicher Gesundheit – einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben.

Durch Krankheit und Behinderung pflegebedürftige Menschen sind zugleich erheblich in ihrer

Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt.

Die Abgrenzung der Leistungen aus Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe ist gesetzlich nicht immer eindeutig geregelt. Nach Vollendung des für die Regelaltersrente erforderlichen Lebensjahres sieht das BTHG jedoch keinen Erstantrag auf Eingliederungshilfe mehr vor. Wenn die Leistungen vorher schon gewährt wurden, ermöglicht das Lebenslagenmodell Leistungen über das 65. Lebensjahr hinaus.

2. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Meist wird sie nur mit UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bezeichnet.

Die UN-BRK setzt sich dafür ein, dass die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung aufhört und sie als vollwertige Bürger der Gesellschaft anerkannt sind. Sie erklärt die universellen Menschenrechte aus der Perspektive von Menschen mit Behinderung. Nach der Ratifizierung ist sie in Deutschland seit 2009 geltendes Recht. Die UN-BRK ist auf allen Ebenen des staatlichen Handelns wirksam, so auch auf kommunaler Ebene. Die zentralen Begriffe und Grundsätze der Konvention sind Inklusion, Selbstbestimmung, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, Barrierefreiheit und Teilhabe.

Die UN-BRK will die Gemeinsamkeit von Anfang an, Gemeinsam einfach machen.

Aus den Kreisen der Selbsthilfe wird die UN-BRK auch als **UNBehindertRechtsKonvention** genannt.

3. Inklusion – Barrierefreiheit – Teilhabe

Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch ganz natürlich dazu gehört. Egal, wie man aussieht, welche Sprache man spricht oder ob man eine Behinderung hat. Jeder kann mitmachen. Jeder Mensch hat das Recht darauf, dabei zu sein. Inklusion lehrt Vielfalt und Toleranz und schafft Zusammenhalt. Inklusion bezieht sich in diesem Sinne nicht nur auf Menschen mit körperlicher, geistiger und/oder seelischer Beeinträchtigung, sondern bezieht alle Menschen mit ein. Inklusion betrifft Menschen vom Säuglingsalter bis ins hohe Alter. Inklusion betrifft die Kindertagesstätten genauso wie das Hospiz. Menschen sollen in ihrer Verschiedenheit Achtung und Wertschätzung erfahren und die Möglichkeit haben, ihre jeweiligen Fähigkeiten und Fertigkeiten für sich und die Gesellschaft einzusetzen zu können.

Barrierefreiheit bedeutet einen umfassenden Zugang und uneingeschränkte Nutzungschance aller Lebensbereiche. Sie fordert ein Design für alle. Sie ist eine Voraussetzung für Inklusion. Die WHO definierte schon im Jahr 2001 **Teilhabe** als Einbezogen sein in eine Lebenssituation. Zur Verwirklichung des Anspruchs werden rechtlich Teilhabeleistungen als Sozialleistungen beschrieben. So möchte das Bundesteilhabegesetz (BTHG) die Lebenssituation von Men-

schen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung verbessern.



Cartoon Phil Hubbe; eine Frau fragt einen Rollstuhlfahrer und ein erblindetes Mädchen: ‚Behinderte oder Menschen mit Behinderungen ... wie nennt ihr euch denn selbst? Antwort: ...Rainer und ich bin die Sabine.

B. Tätigkeitsbericht 2019

Die Aufgaben der Behindertenbeauftragten ergeben sich aus § 15 Absatz 3 und 4 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (L-BGG):

- Ombudsfrau,
- Beratung der Landkreisverwaltung und des Kreistages in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen,
- Zusammenarbeit mit der Verwaltung für die Umsetzung des L-BGG,
- Koordination der Beauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden,
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Die Behindertenbeauftragte ist nach dem Gesetz unabhängig und weisungsungebunden.

1. Handlungsfeld: Individuelle Beratung – Ombudsfunktion

Als mögliche Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige ist die KBB im Landkreis bekannt und wird als solche wahrgenommen. Nur noch in seltenen Einzelfällen wird berichtet, von ihr noch nichts gehört zu haben. Die Stadt Esslingen verweist zum Beispiel auf ihrer Homepage bei ‚Menschen mit Handicap‘ auf die KBB. In vielen Wegweisern ist die KBB als Ansprechpartnerin für Menschen mit Behinderungen im Landkreis aufgenommen.

Als unabhängige und neutrale Vertrauensperson geht die KBB Beschwerden von Menschen mit Behinderung nach. Sie vermittelt zwischen

Verwaltung und Beschwerdeführenden. Sie berät unabhängig und neutral. Sie gibt Hilfestellung im System der sozialen Leistungen und verweist an die zuständigen Stellen.

Ein Beispiel:

Eine Familie wendet sich verzweifelt wegen ihrer volljährigen behinderten Tochter an die KBB und möchte ein Beratungsgespräch. Die Tochter hatte nach der Schule den Einstieg ins Berufsleben nicht geschafft und wohnt noch zu Hause. Dort kommt es vermehrt zu Konflikten mit und zwischen den Eltern. Die Tochter möchte einen ganz bestimmten Beruf erlernen und beruft sich auf ihr Recht zur Teilhabe an Bildung und Arbeit. Der Vater ist gesundheitlich angeschlagen, verträgt keinen Stress und befürchtet Auswirkungen auf sein Beschäftigungsverhältnis.

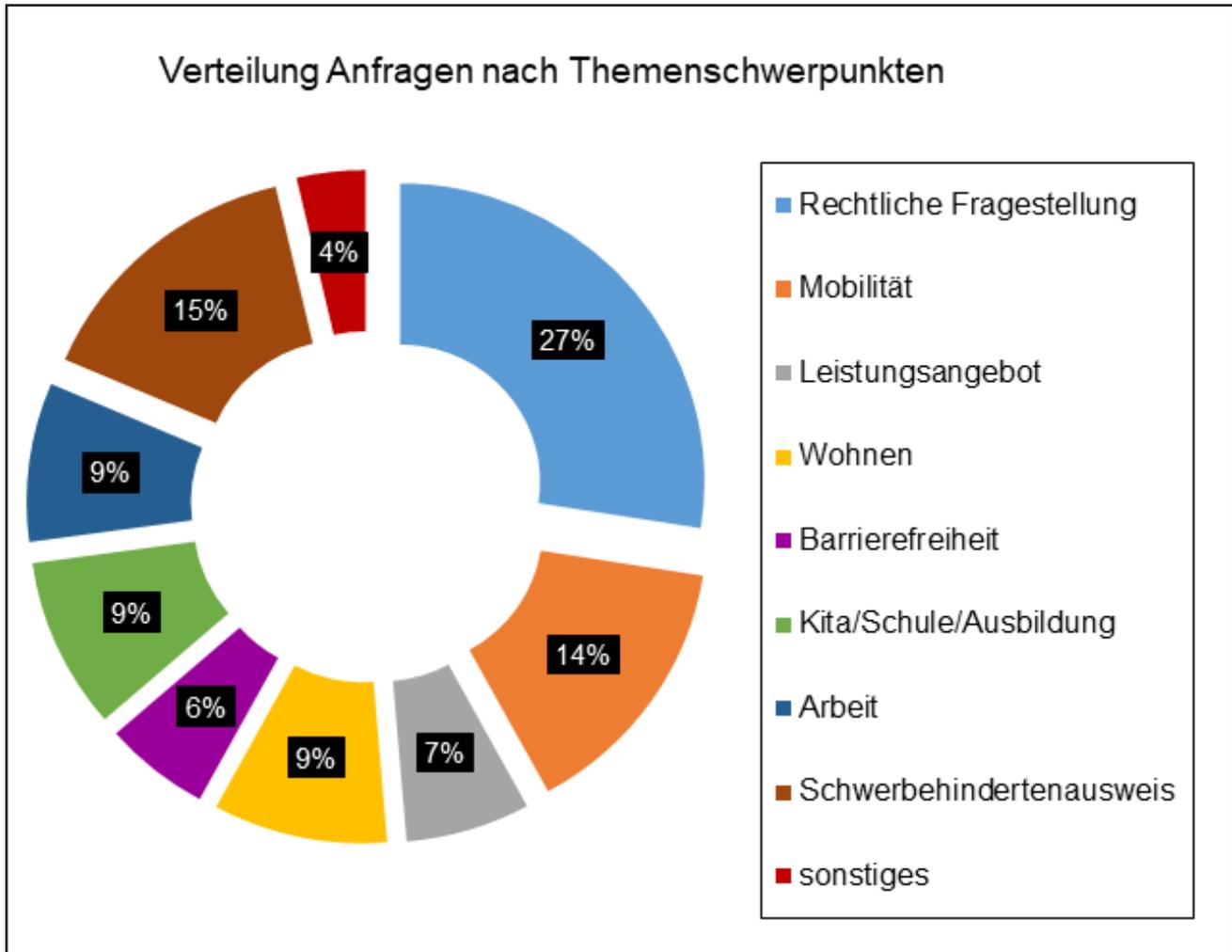
Beratungsthemen und -auftrag wird seitens der KBB geklärt. Sie geht die einzelnen Themen durch, informiert über die jeweilige thematische Zuständigkeit der Leistungsträger und die verschiedensten Leistungsangebote, wie die Wohnmöglichkeiten zur Verselbständigung der Tochter, die Rehaberatung der Agentur für Arbeit bis hin zu Familienberatungsstellen und mögliche Anlaufstellen für die Tochter. Sie weist auf die Antragsstellung zur Feststellung einer Schwerbehinderung hin und informiert über Nachteilsausgleiche. Sie rät der Tochter zu Praktika, um Kontakt zu möglichen Arbeitgebern zu bekommen und ihren Berufswunsch

auf Passung zu überprüfen. Sie bietet der Tochter Unterstützung bei der weiteren Klärung an.

Die Zusammenarbeit mit der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstelle (EUTB) hat sich im Jahr 2019 stetig verbessert. Vermehrt konnten Anfragen an die Beratungsstelle weitervermittelt werden. So ließ sich die Anzahl der Ombudsfälle etwas reduzieren.

Viele Anliegen wurden direkt mit den zuständigen Ämtern im Landratsamt besprochen. Das offene konstruktive Klima führte oft zu schnellen guten Lösungen.

Im Jahr 2019 wurden 302 Personen beraten, viele hatten gleich mehrere und komplexe Anliegen. Im Rahmen der Auswertung wird jedoch nur zu einem Schwerpunktthema zugeordnet.



Grafik1: Themenschwerpunkte der Anfragen: Rechtliche Fragestellung 27 %, Schwerbehindertenausweis 15 %, Mobilität 14 %, Wohnen 9 %, Kita Schule Ausbildung 9 %, Arbeit 9 %, Leistungsangebot 7 %, Barrierefreiheit 6 %, sonstiges 4 %

1.1 Rechtliche Fragestellungen

Die rechtlichen Fragestellungen haben sich prozentual von 18 % im Jahr 2018 auf 27 % erhöht. Darunter sind Themen zusammengefasst, die mit Fragen der Zuständigkeit von Leistungsträgern und den damit verbundenen Angebots- und Hilfsstrukturen zusammenhängen, also Fragestellungen wie: Wer finanziert

die benötigten Leistungen und/oder das benötigte (medizinische) Hilfsmittel? Welche Ansprüche habe ich? Welche Nachteilsausgleiche gibt es rechtlich und wo muss ich es beantragen? Hierzu zählen auch teilweise die Anfragen um Unterstützung bei laufenden Verwaltungsverfahren.

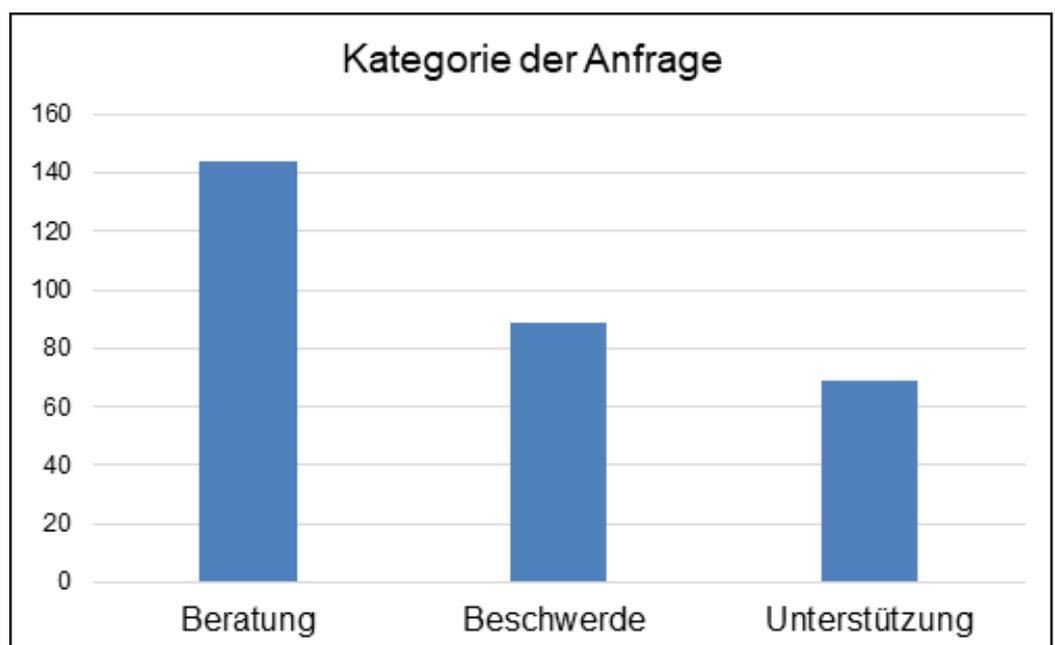
Eine spezielle Frage war mehrfach der Verfahrensablauf nach § 14 SGB IX bei Antragstellung. Erstangegangene Leistungsträger müssen innerhalb 2 Wochen über ihre Zuständigkeit entscheiden. Bei Nichtzuständigkeit muss laut Gesetz der Antrag an den zuständigen Träger weitergeleitet werden. Häufig wird dieser Schritt noch unterlassen. Der Antragsteller wird auf die eigene Nichtzuständigkeit hingewiesen und gebeten, den Antrag beim zuständigen Träger zu stellen.

Besonders zeitintensiv war die Klärung über die Verwendungsmöglichkeit des Entlastungsbeitrages aus der Pflegeversicherung. Alle Pflegebedürftigen (Pflegegrad 1–5), die ambulant gepflegt werden, haben für Zeiten der häuslichen Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbeitrag. Dieser kann für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden. Die Durchführungsverordnung zur UstA-VO re-

gelte seit Jahresbeginn 2019 die Anerkennung neu. Die Angebote dürfen insbesondere nur noch durch ehrenamtlich Engagierte erbracht werden. Eltern pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher mit Behinderung beklagten seither, sie finden kaum mehr passende Betreuungsangebote. Durch das Sozialministerium wurde im Herbst 2019 eine Öffnung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung möglich.

Auch Fragen über die Möglichkeiten eines **Persönlichen Budgets** waren dabei. Deshalb unterstützte die KBB gerne die Planung eines Fachtages durch die EUTB.

Der prozentuale Anteil rechtlicher Fragestellungen zeigt, dass die komplexen und schwierigen Fragen sowie Beschwerden weiter zugenommen haben. Was sich zum einen an der Anzahl der ‚Mehrfachkontakte‘ mit 54 Prozent (2017 48 % von 223 Anfragen) festmachen lässt, zum anderen an der Art der Anfrage:



Grafik 2: Anfragen nach Kategorie Beratung n=144, Beschwerde n=89, Unterstützung n=69

1.2 Fragen zu und Probleme mit Mobilität/Verkehr/öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV)

Dieser Bereich steht mit 14 Prozent (13 % im Jahr 2018) gleich an dritter Stelle hinter den Fragen zu Schwerbehinderung.



Cartoon Phil Hubbe; Schaffner fragt einen Rollstuhlfahrer, der beim Aussteigen mit seinem Rollstuhl auf den Bahnsteig gekippt ist: Wie geht die Durchsage? Antwort: ...Achten Sie beim Ausstieg auf den Abstand zwischen Bahnsteig und Bahnsteigkante!

Es sind häufig Fragen, die im Zusammenhang mit Mobilitätshilfen (Taxigutscheine oder Krankenfahrten), der KfZ-Hilfe (Kostenersatz Anschaffung und zum behindertengerechten Ausbau eines Fahrzeugs) und des Nachteilsausgleichs durch Merkzeichen (Wertmarke) stehen. Die Beschwerden über nicht funktionierende Aufzüge sind 2019 deutlich zurückgegangen. Anfragen und Beschwerden zum Mobilitätsservice der Bahn sind hingegen ver-

stärkt hinzugekommen. Auch bei den weiteren Einzelthemen hat sich kaum etwas verändert.

Beispiele für Einzelthemen:

Eine Rollstuhlfahrerin fragte wegen eines personenbezogenen Parkplatzes vor ihrem Haus an. Nachdem sie über die Möglichkeit Auskunft erhalten hatte, stellte sie bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einen Antrag. Er wurde auch genehmigt. Die Bürgerin meldete sich nach einigen Monaten wieder und beschwerte sich, der Parkplatz sei von der Kommune noch nicht eingerichtet worden. Die KBB nahm Kontakt zum Bürgermeisteramt auf und drängte auf den Vollzug.

Ein weniger erfreuliches Ergebnis erreichte die KBB in einem anderen Fall. Eine Bürgerin mit Sehbehinderung hat sich an sie gewandt und gebeten, sich doch für ihren Erhalt der Mobilität bei der Stadt Esslingen einzusetzen. Aufgrund der Sperrung Zollbergstraße musste ein Ersatzverkehr für den ÖPNV eingerichtet werden. Dies führte für die Beschwerdeführende dazu, dass die eingeübten Bushaltestellen und Strecken auf dem Zollberg nicht mehr genutzt werden konnten. Die Situation in den Bussen mit teilweise fehlenden Haltestellenansagen, mit wechselnden Bussteigen und Einstiegs- punkten am Busbahnhof Esslingen überforderte sie zusätzlich. Die KBB hatte in einem ersten Schritt einen Ersatzverkehr zwischen der Festo-Kreuzung und Zollberg vorgeschlagen.

Dies hätte für alle ÖPNV-Nutzer am Zollberg einen Nutzen gehabt. Aber eine solche Mobilitätsgarantie war nicht planbar. Sie erfordert verfügbare Fahrzeuge und Fahrer. Im zweiten Schritt setzte sie sich für eine verbesserte Information an die Betroffene ein. In einem Vor-Ort-Gespräch besprach sie mit der Betroffenen die Situation.

1.3 Leistungsangebote – Nachfragen nach ambulanten und stationären Dienstleistungen

Die Nachfragen nach ambulanten und stationären Dienstleistungen sind im Verhältnis deutlich zurückgegangen (von 15 % im Jahr 2018 auf 7 %). Darunter werden zum Beispiel Anfragen zur Teilhabe an Wohn- und Arbeitsangeboten verstanden. Eine Erklärung hierfür könnte das Wirken der EUTB sein. Weiterhin aktuell waren die Themen:

- Deckung der besonderen Bedarfslagen bei Angehörigen mit pflegebedürftigen Kindern,
- Suche nach Entlastungsangeboten und Assistenzleistungen,
- fehlende Möglichkeit einer Kurzzeitpflege.

Weitere Schwerpunkte sind entsprechend zu den vorangegangenen Jahren:

1.4 Barrierefreier Wohnraum und besondere Wohnformen

(Wo bzw. wie finde ich eine barrierefreie Wohnung oder ein barrierefreies Zuhause? Wer

berät mich bezüglich eines barrierefreien Umbaus der Wohnung oder des Hauses? Welche Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten gibt es dafür? Kann ich Barrierefreiheit gegenüber dem Vermieter durchsetzen?)

Das Wohnen ist für alle Menschen ein wesentliches Element gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Der vielfach diskutierte § 35 Abs. 1 LBO wurde im Laufe des Jahres geändert. Die Politik hat reagiert, aus ‚Wohngebäude‘ wurde im Gesetz ‚Gebäude‘. Dadurch ist klargestellt, dass die gesetzliche Forderung nach barrierefreiem Wohnraum für alle Gebäude gilt. So betrifft dies nun auch Gebäude mit Mischnutzung, wodurch die Anzahl von neu gebauten, barrierefreien Wohnungen vor allem in den Stadtzentren steigen wird. Die KBBs und die LBB hatten immer wieder auf die Problemstellung in der LBO hingewiesen.

Eine Lösung für einen höheren Anteil von bezahlbaren barrierefreien Wohnungen ist leider dadurch noch nicht in Sicht. Hier besteht weiterhin politischer Handlungsbedarf. Es fehlt an angemessenem Wohnraum, so können Menschen mit Behinderung häufig über ihre Wohnsituation nicht (mehr) selbstbestimmt entscheiden.

Ein noch recht junger Mann schilderte sein Problem so: Seine Wohnung ist nicht barrierefrei. Durch einen Schlaganfall ist er neuerdings

an einen Rollstuhl gebunden. Er befindet sich noch in Reha. Er soll ins betreute Wohnen oder eventuell sogar auch in ein Pflegeheim. Das will er nicht. Er sucht nach einer passenden barrierefreien Wohnung für sich. Die KBB berät ihn, an wen er sich wenden kann.

1.5 Beschwerden über noch vorhandene Barrieren

Hierzu gehören Zugangsschwierigkeiten zu öffentlichen Gebäuden oder Barrieren im öffentlichen Raum: eine fehlende Signalampel mit akustischem Signalgeber oder Rampe und Beratung über Einbau eines Treppenlifts.

Eine Beschwerde betraf die barrierefreie Zugangsmöglichkeit zum Jobcenter in Kirchheim. Ein Angehöriger eines Rollstuhlfahrers hatte seinen Sohn zu einem Termin begleitet und festgestellt, das Jobcenter ist gar nicht mit dem Rollstuhl befahrbar. Er bat die KBB um Stellungnahme und um Mitteilung, wann und ob Abhilfe geplant ist. Zur Klärung dieses Anliegens ging sie auf die Geschäftsführerin zu. Für die Kunden des nicht barrierefreien Jobcenters Kirchheim in der Paradiesstraße wurde die Regelung abgesprochen, dass Termine für Nicht-Fußgänger nur noch in der Steingaustraße stattfinden. Das Gebäude dort ist für Rollstuhlfahrer zugänglich.

Betrifft die Beschwerde eine Kommune, die selber schon eine Ansprechperson für Barrierefreiheit und Inklusion hat, bespricht

die KBB das Anliegen mit dieser und bittet um Nachverfolgung. Erst wenn sich daraus eine Fehlanzeige entwickelt, schaltet sie sich vor Ort persönlich ein. Daraus hat sich ein gutes Miteinander für Barrierefreiheit entwickelt.

1.6 Möglichkeiten für Ausbildung, Schule, KiTa

Wiederkehrende Themen waren die Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz bzw. Probleme mit der beruflichen Orientierung, Nachteilsausgleiche und Hilfsmiteinsatz, Diskriminierung in der Schule und wegen der Ferienschlusszeiten der Schulkindergärten.

Es kann vor allem im Laufe des zweiten Halbjahres ein klarer Rückgang bezüglich Beschwerden zum Thema Schulbegleitung festgestellt werden. Hierin kann vermutlich die positive Wirkung der Konzeption Schulbegleitung in ihrer Umsetzung erkannt werden.

1.7 Arbeit/Beruf

Anfragen zur Teilhabe Arbeit betreffen zu einem hohen Anteil den Nachteilsausgleich Kündigungsschutz. Die Anfragen hierzu sind im Laufe des Jahres immer stärker gestiegen. Die Unsicherheit der Arbeitnehmer mit Einschränkungen auf dem ersten Arbeitsmarkt ist spürbar und die Fragen zur Absicherung des Arbeitsplatzes nehmen zu.

1.8 Feststellung einer Schwerbehinderung und Nachteilsausgleiche

Die hohe Anzahl der Anfragen bezüglich des Schwerbehindertenausweises ist keine besondere Auffälligkeit.

Entsprechend berichten dies auch kommunale Behindertenbeauftragte aus anderen Landkreisen.

2. Handlungsfeld: Beratung und Unterstützung der kommunalen Verwaltungen und politischen Gremien in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderung und in der Umsetzung des L-BGG

Die KBB ist an Prozessen der Verwaltung, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, beteiligt. Sie wird bei den Planungen frühzeitig informiert und bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderung angehört. Sie berät Vertreter der Verwaltung und Politik bezüglich der Möglichkeiten zur Erhöhung der Barrierefreiheit.



Cartoon Phil Hubbe; Thema Barrierefreiheit – auch ein wichtiges Thema! (Themen wurden etwas angepasst)

Bereichsübergreifende Themen waren:

- Gestaltung von Websites unter Beachtung der Anforderungen an Barrierefreiheit, mit inbegriffen der barrierefreie Zugang und die Nutzung von bereitgestellten Dokumenten, Anträgen, Broschüren bis hin zu den Sitzungsvorlagen;
- ‚Leichte Sprache‘ in der Verwaltung;
- Recht auf barrierefreie Kommunikation durch schriftliche Bescheide, Vordrucke und Allgemeinverfügungen in Brailleschrift;
- barrierefreies Bauen.

Die Herausforderung an die gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung zu meistern, ist eine der wichtigen Aufgaben unserer Zeit. Die KBB wünscht sich, dass dies in den Zielen der Verwaltung und im Alltag des Verwaltungshandelns noch stärker Einkehr findet. Dieser Sache dient die KBB gerne.

2.1 Beratung und Unterstützung der Landkreisverwaltung

Das Jahr über war die KBB eingebunden in Diskussionsrunden zur Verbesserung der beruflichen Orientierung, der Ausbildungs- und Arbeitsplatzmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen. Sie beteiligte sich bei den Netzwerktreffen und Arbeitskreisen zur beruflichen Orientierung – Übergang Schule und Beruf – und auch an den von der Lebenshilfe Kirchheim initiierten Veranstaltungen zu diesem

Thema. Als Sprachrohr für die Menschen mit Behinderungen vertritt sie die Auffassung:

- Die Arbeitschancen und Ausbildungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung müssen in den nächsten Jahren im Regelsystem deutlich erhöht werden;
- Die berufliche Orientierung muss aus den SBBZ ins Regelsystem führen können;
- Inklusiv beschulten Schülern muss die Möglichkeit geboten werden, im Regelsystem weitergehen zu können.

Dies sind Forderungen, die im Einklang mit der UN-BRK stehen. Angehörige beschwerten sich, inklusiv beschulte Schüler werden vergessen und sie würden keine neutrale Beratung erhalten. Sie fordern mehr Unterstützung bei der Praktikumsplatzsuche zur beruflichen Orientierung. Eine dazu eingebrachte Idee, eine Onlineplattform über konkrete Praktikumsmöglichkeiten im Landkreis aufzubauen, wurde als nicht praktikabel bewertet.

Als hilfreiche Schritte wurde die Erstellung eines Informationsflyers für Eltern und Interessierte und die Klärung der Erfordernisse bei Praktikumsfindung und der Begleitung beim Praktikum beschlossen und erstellt.

Es gab 2019 viele weitere Themen zur **Mitarbeit und zur internen Stellungnahme:**

- Stellungnahme zur geplanten ‚Befragung bezüglich der Bedarfslage zu Betreuungszeiten im Schulkindergarten‘ bei den Eltern (Dezernat Infrastruktur);

- Stellungnahme zur Neuausrichtung der Finanzierung ‚Ferien- und Nachmittagsbetreuung in den SBBZ‘ aufgrund der Auswirkungen der neuen UstA-VO (Dezernate Infrastruktur und Soziales). Die von der Verwaltung getroffene Entscheidung hat bezüglich Gleichstellung von Familien beim Thema Finanzierung Ganztagesbetreuung Vorzeigecharakter. Die zusätzliche Nachjustierung, die Angebote auch für die in den Außenklassen Beschulten zu öffnen, entspricht dem Gleichheitsgrundsatz;
- Umfassender frühzeitiger Einbezug in die Diskussionen um die neue UstA-VO (Dezernat Soziales). Die Auswirkungen (s. 1.1 rechtliche Fragestellungen) wurden mit der Geschäftsstelle der Landesbehindertenbeauftragten diskutiert und waren landesweit im Austausch mit Kollegen und auch hier im Landkreis mit den Anbietern Thema;
- Einbezug in die Klärungsgespräche zur Planung eines inklusiven Bewegungszentrums auf der Pfulb (Dezernate Umwelt und Technik sowie Soziales);
- Einbezug bei verschiedenen baulichen Maßnahmen/Bauprojekten, wie Bodelschwingschule, Plochingen-Neubau, ES-Neubau (Dezernat Infrastruktur). Hier waren die Einbezüge zu Stellungnahmen auch für die KBB mit großen zeitlichen Herausforderungen verbunden. Erreicht wurde, dass erstmalig ein Bauprojekt des Landkreises mit der Maß-

gabe, bei der Angebotsabgabe auch ein Konzept für Barrierefreiheit einzureichen, ausgeschrieben wurde. Zusätzlich wurde das Kriterium Barrierefreiheit als ein Punkt zur Bewertung der abgegebenen Angebote aufgenommen. Die KBB erstellte dem Hochbauamt eine schriftliche Vorarbeit über das Anforderungsprofil ‚Barrierefreiheit mit einem Design für alle‘. Dieses weiter zu bearbeitende Konzept sollte bei jeder baulichen Ausschreibung und Planung eingefordert werden. Die eingegangenen Angebote der Bauausschreibung LRA Plochingen wurden in Bezug auf Barrierefreiheit auch von der KBB bewertet. Die Geheimhaltungsverpflichtung machte es der KBB unmöglich Expertenwissen in eigener Sache einzubeziehen. Im weiteren Verlauf und in anderen Verfahren wäre der zusätzliche Einbezug von Betroffenen wünschenswert. Teilhabe heißt auch Beteiligung;

- Aktives Mitwirken in dem derzeit laufenden Planungsprozess der Teilhabeplanung (Dezernat Soziales).

Das Bundesteilhabegesetz wirft viele Fragen bei Betroffenen, Angehörigen und Leistungserbringern auf. Die KBB wurde über die durch das BTHG anstehenden Entwicklungen in der Verwaltung informiert, war teilweise aktiv einbezogen bzw. hat sich auch selber aktiv eingeschaltet (Dezernat Soziales).

Sie erhielt Kenntnis über den Planungsstand Kurzzeitpflege (Dezernat Soziales), war bei der Entwicklung von verschiedenen Projektideen beteiligt und wurde über Projektanträge mit dem Thema Inklusion informiert.

Entschieden tritt sie für eine inklusive Quartiersentwicklung als Vielfalt im Quartier ein (Dezernat Soziales). Vielfalt vor Ort gestalten heißt, die Themen Inklusion und Barrierefreiheit von Anfang an mitzudenken. Ein Anliegen, auf das die KBB immer wieder hinweist. Mehrfach war dies schon Thema im Austausch mit den Städten und Gemeinden.

Die KBB nahm an der Auftaktveranstaltung zur neuen Nahverkehrsplanung des Landkreises teil (Dezernat Umwelt und Technik).

In der Folge beschäftigten sich die kommunalen Beauftragten der Region Stuttgart mit dem Thema Anforderungsprofil an barrierefreie Bushaltestellen. Gemeinsam fordern sie einen einheitlichen Standard in den Landkreisen der Region. Zusammen mit den Planern waren sie im Austausch mit verantwortlichen Vertretern des VVS, welche Anforderungen aufgrund der geltenden DIN-Norm für Barrierefreiheit an Bushaltestellen in der gesamten Region zu stellen sind. Der VVS will sein Anforderungsprofil entsprechend den Anregungen der kommunalen Beauftragten überarbeiten. In diesem Falle würde die Region Stuttgart mit dem Anforderungsprofil des Rhein-Neckar-Verbundes

gleichziehen. Dieses Profil wird vor allem eine bessere Beachtung des Zwei-Sinne-Prinzip vorantreiben und in die neuen Nahverkehrspläne eingehen.

Das Schreiben des KBB-Sprengels Region Stuttgart an die Regionalfraktionen zum Stand des barrierefreien Ausbaus der Bahnhöfe in der Region mit der Bitte, dies auch politisch unter Einhaltung der Frist 2022 weiter voranzutreiben, hatte teilweise 2019 noch Wirkung erzielt. Dieses Anliegen werden die KBBs der Region nicht aus dem Blick verlieren.

Die KBB hat im Laufe des Jahres zu verschiedenen Themen **Anregungen und Anstöße zu Diskussionen** gegeben über:

- Professionelle Anwendung von Indesign, das Layout- und Designerprogramm der Verwaltung, zur Erstellung von barrierefreien Broschüren und weiteren Produkten der Verwaltung;
- Erstellung von barrierefreien Dokumenten und PDF-Dokumenten. Eine Schulung zu dem Thema für Sekretariatsmitarbeitern würde von der KBB begrüßt werden;
- Angebotsfortsetzung Mi(T)Ma(ch) Mo(mente) im Rahmen des Stadtjugendrings Esslingen über die Projektphase hinaus. Das Projekt wird nach Projektende vom Landkreis zumindest für einen gewissen Zeitraum hinaus mitfinanziert;

- Aufbau eines Assistentenpools (Ehrenamt und Professionelle) im Landkreis. Hier ist noch keine Lösung in Sicht. Die Leistungserbringer halten das mit den vorhandenen Ressourcen für nicht machbar;
- Erstellung und Aufbau einer Online-Plattform für Angebotsübersicht inklusiver Freizeit- und Ferienangebote im Landkreis. (s.u. 3. Handlungsfeld: Sensibilisierung der Öffentlichkeit);
- Schreiben von Herrn Lucha, Minister für Soziales und Integration, zur Möglichkeit für die Anerkennung von Entlastungsangeboten von der UstA-VO abzuweichen;
- Inklusionsstellenplan;
- Anforderung an die Nahverkehrsplanung Barrierefreiheit des öffentlichen Nahverkehrs bis 2022 gem. Personenbeförderungsgesetz und die Erfüllung der Aufgabe einer Beteiligung von Betroffenen.

Die KBB setzt sich im Landkreis für deutlich mehr öffentlich zugängliche Behindertentoiletten und sogenannte ‚Toiletten für alle‘ ein. Sie hat u.a. vorgeschlagen, eine ‚Toilette für alle‘ bei den Neubauten der Landratsämter Esslingen und Plochingen einzuplanen.



Bild: KBB mit Experten in eigener Sache

Die KBB plante und organisierte eine zweite Sensibilisierungsschulung mit Experten in eigener Sache für Führungskräfte. Diese Schulung musste wegen geringer Nachfrage leider abgesagt werden.

Bei den neuen Auszubildenden konnte sich die KBB vorstellen und dabei eine kurze Einheit mit Simulationsbrillen einbinden.

‚Barrierefreie Kommunikation‘, untergliedert in Projekte zu ‚Leichter Sprache‘ und ‚barrierefreier Website‘ sowie ‚Dokumente in Brailleschrift‘ war 2019 ein übergeordnetes Thema.

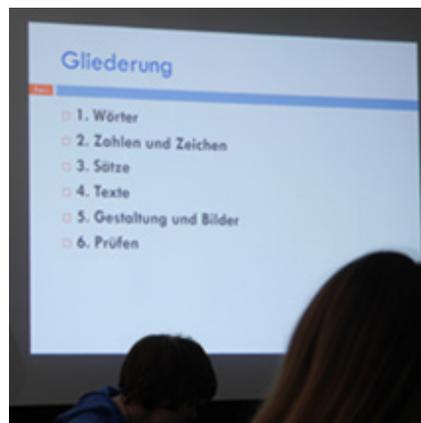


Bild: Gliederung der Schulung ‚Leichte Sprache‘

Zwei Schulungen des Landesverbandes der Lebenshilfe zum Thema ‚Leichte Sprache‘ wurden von ihr organisiert. Besonders erfreulich war die Beteiligung von Kollegen aus ganz unterschiedlichen Ämtern, so war beispielsweise das Abfallwirtschaftsamt mit dabei. Eine Kollegin aus dem Amt für allgemeine Kreisangelegenheiten nahm zusätzlich an einer umfangreichen Schulung Leichte Sprache teil. Dadurch wurde in diesem Amt Expertenwissen aufgebaut, das für das weitere Vorankommen im Thema von Bedeutung sein kann.

Frühzeitig informierte die KBB über neue Anforderungen an die Website durch eine EU-Richtlinie. Zur Unterstützung des zuständigen Amtes hat sie diese Anforderungen zusammengeschrieben und dabei auch gleich Beispiele für Lösungen zusammengetragen. Speziell zur Umsetzung der Anforderung ‚Leichte Sprache auf der Website‘ erstellte sie noch einen Masterplan, den sie zusätzlich zur Verfügung stellte. Um Dokumente in Brailleschrift anbieten zu können, hat die KBB der Verwaltung vorgeschlagen, die Unterstützung des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Württemberg in Anspruch zu nehmen und der Verwaltung hierzu eine Ausarbeitung für eine datenschutzrechtliche Regelung zur Entscheidung vorgelegt. Die Verwaltung ist laut L-BGG verpflichtet, bei individuellem Bedarf Dokumente auch in Brailleschrift vorhalten zu können.

2.2 Beratung und Unterstützung der Städte und Gemeinden

Von den Städten und Gemeinden wurde die KBB im Rahmen der Themen Barrierefreiheit und Inklusion beteiligt, z.B. bei:

- der Planung zur Umgestaltung Neckarufer in Esslingen,
- Planung einer barrierefreien Wegführung in Baltmannsweiler,
- einem Beteiligungsgremium zur Altenhilfeplanung der Stadt Aichtal im Rahmen des Projekts Quartiersforscher.

Zusätzlich führten einige Beschwerden, wie eine fehlende Ampel mit akustischen Signal, zum Austausch.

Zur Unterstützung der Stadt Plochingen nimmt die KBB an der Steuergruppe des Projektes ‚inklusives Plochingen‘ teil. Mit den Bürgermeister*innen von Neckartenzlingen und Bempflingen war sie zum Thema Barrierefreie Website im Gespräch.

Zwei Koordinationstreffen mit den Städten und Gemeinden wurden von der KBB organisiert und durchgeführt:

- Themen zusammen denken – eine Herausforderung am Beispiel bürgerschaftlichen Engagements.

Dieses Thema ist derzeit im Landkreis besonders auf den Integrationsbereich abgestimmt, aber auch viele andere Aufgabengebiete brauchen Ehrenamtliche.

Impulse zur Einführung des Themas gaben die Koordinatorin für Ehrenamtliches Engagement des Landkreises und die KBB;

- Themen zusammen denken – Bürgerbeteiligung am Beispiel Fußgängerverkehrscheck in Leinfelden-Echterdingen und des Projekts ‚inklusives Plochingen‘. Ein Einblick wurde von Vertreter*innen der Stadt gegeben. In der zweiten Sitzung wurde von den Anwesenden beschlossen, dass im Landkreis einheitliche Piktogramme zur Kennzeichnung von barrierefreien Veranstaltungen sinnvoll sind.

Die KBB wurde beauftragt, dies zur Entscheidung in den Bürgermeistersprengel einzubringen.

Mit dem Besuch der Städte und Gemeinden hat die KBB begonnen und wird dies 2020 fortsetzen. Mit den Inklusionsbeauftragten der Kreisstädte Esslingen, Ostfildern, Leinfelden-Echterdingen, Filderstadt und Nürtingen findet ein kollegialer Austausch statt.

3. Handlungsfeld: Sensibilisierung der Öffentlichkeit



Bild: Diskussionsteilnehmer am runden Vesperkirchentisch der Kreisdiakonie in der Arbeits- und Begegnungsstätte (Wernau).

Der Themenkomplex Berufliche Orientierung und Gestaltung Übergang Schule-Beruf, Ausbildungswege und Arbeit hat die KBB 2019 stark beschäftigt. Anfang des Jahres nahm sie am Gesprächsforum ‚Arbeit-Inklusion-Leistung – geht das zusammen?‘ der Kreisdiakonie als Mitdiskutierende teil.

Um über den erneuten Ausfall des Aufzugs am Bahnhof Esslingen möglichst barrierearm die Öffentlichkeit zu informieren, wurde die KBB von der Bahn entsprechend den Absprachen mit Frau Lindlohr MdL zur Planung der Öffentlichkeitsarbeit zu Rate gezogen. Die Anregungen der KBB konnten von der Bahn jedoch nur teilweise umgesetzt werden.

Aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils stellte die KBB Wahlhinweise zur Europawahl in leichter Sprache den Leistungserbringern zur Verfügung.

Die KBB nahm an einigen Veranstaltungen teil und konnte dabei auch über ihre Tätigkeit berichten. Fortlaufend nimmt sie intern als auch extern an Gremien und themenspezifischen Arbeitsgruppen teil.

Eine Online-Plattform zur Darstellung der inklusiven Freizeitangebote und -möglichkeiten im Landkreis hatte die KBB schon mehrfach angeregt. Es bot sich überraschend eine Chance zum Aufbau einer solchen aus der Selbsthilfe heraus. Ein Rollstuhlfahrer kam mit der Projektidee eines virtuellen Stammtisches auf die KBB zu und fragte nach, was sie davon halte. Er hatte die Website schon begonnen aufzubauen. Die KBB entschloss sich, das Projekt aktiv zu unterstützen und ihr Netzwerk zur Verfügung zu stellen. Wenn es gelingt, dies mit Leben zu füllen, hätte das einen großen Mehrwert für die Menschen mit Behinderung im Landkreis und für ihre Angehörigen.

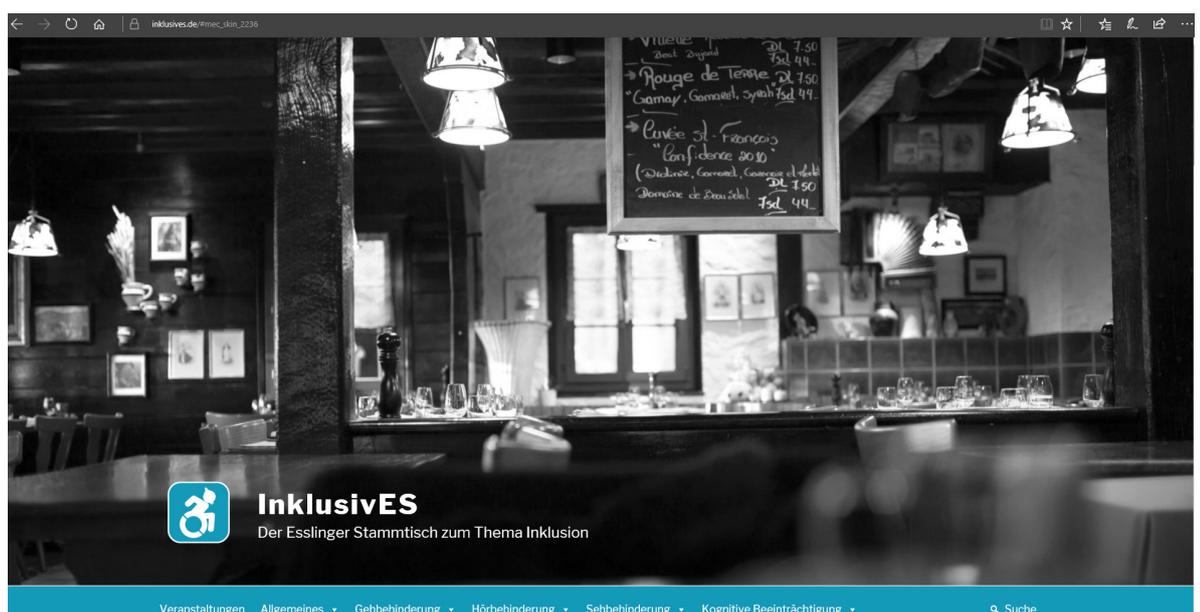


Bild: Homepage www.inkluses.de

4. Handlungsfeld:

Kontakte - Netzwerk - Arbeitskreise - Beratung von Institutionen

Um möglichst umfangreich die Weiterentwicklung der kommunalen Rahmenbedingungen zu unterstützen, pflegt und gestaltet die KBB Netzwerke, ganz besonders zu Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen im Landkreis. Sie tauscht sich neben all den Arbeitskreisen und Fachausschüssen regelmäßig auch mit Selbsthilfe, Interessensvertreter, mit ihrer Expertengruppe, mit dem Teilhabebeirat und Angehörigenbeirat aus.

Zweimal im Jahr findet ein landesweites Treffen der KBBs statt. Daraus haben sich im Laufe des Jahres zusätzlich zwei themenspezifische Arbeitsgruppen entwickelt. In beiden engagierte sich die KBB. Die eine Arbeitsgruppe bereitet die Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft mit Anbindung an Städtetag und Landkreistag vor. Die zweite Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit dem Thema Gewalt gegen Frauen mit Behinderung.

5. Themenschwerpunkte 2020

- barrierefreie Kommunikation Verwaltung: insbesondere leichte Sprache und das Erreichen einer barrierefreien Website,
- barrierefreie LRA-Ersatzbauten,
- Nahverkehrsplan 2020 mit Zielsetzung Barrierefreiheit im öffentlichen Personen-

nahverkehr 2022,

- barrierefreier Tourismus – einheitlich verwendete Piktogramme zur Kennzeichnung der Barrierefreiheit von Veranstaltungsorten und Veranstaltungen im Landkreis,
- medizinische Versorgung für Menschen (mit kognitiven Einschränkungen) mit Bedarf einer Begleitperson, vor allem bei Krankenhausbehandlung, aber auch barrierefreier Zugang zu Arztpraxen.

Weiter möchte sie die Verwaltung unterstützen bei Themen zu:

- Vielfalt im Quartier – Inklusion leben – Quartiere barrierefrei gestalten,
- KiTa – das Gute-KiTa-Gesetz umsetzen mit Qualifizierung der Fachkräfte auch zu Themen und Herausforderungen der Inklusion,
- Pflegestützpunkte für die Anliegen und Bedarfe von pflegenden Eltern weiter öffnen und dafür Beratungskompetenz ausbauen,
- Gestaltung von Wegen in Beruf/Ausbildung für inklusiv Beschulte im Regelsystem,
- Sensibilisierung zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

6. Resümee

Die Wirkungsqualität des Tuns der KBB könnte man vielleicht daran messen, wie häufig inzwischen über Belange von Menschen mit Behinderungen, Barrierefreiheit, Inklusion und Teilhabe in der Landkreisverwaltung gespro-

chen bzw. diskutiert wird. Selber bemerkt es die KBB in dem Vertrauen, das ihr entgegengebracht wird, und auch in der Spannung, die ihren Ursprung häufig aus Unverständnis und Verharren hat.

Es hat sich viel Positives in Sachen Inklusion getan, allerdings braucht es noch bedeutend mehr gesellschaftlichen und politischen Willen sowie mehr Geld, um jeden Menschen überall, sei es am Arbeitsplatz, beim Wohnen oder in der Freizeit, teilhaben zu lassen.



Bild: Teilhabebeirat mit Frau Fischer, Frau Haller und Herrn Köber

C. Stand Umsetzung der UN-BRK – eine erste Annäherung für den Landkreis Esslingen

In vier Regionalkonferenzen wurden in den Jahren 2012 bis 2014 Ansätze zusammengetragen, wie die UN-BRK in Baden-Württemberg umgesetzt werden soll. Die Ergebnisse sind in einer Aufgabenliste zusammengeschrieben worden. Sie sollten auch in den Kommunen das Denken und Handeln der Politik und Verwaltung steuern. Dabei wurden die Verantwortlichen in den Kommunen für einen Prozess des Gelingens grundsätzlich aufgefordert, Aktionspläne zu erstellen. Die Stadt Esslingen ist diesen Weg gegangen.

Es ist spannend und herausfordernd, die Anforderungen an die Kommunen aus der Aufgabenliste herauszulösen und sie für eine erste Reflektion über den Umsetzungsstand der

UN-BRK im Landkreis Esslingen heranzuziehen. Das Thema ist komplex, vielschichtig und facettenreich. Es kann ausdrücklich nicht das Ziel sein, dass die Reflektion vollumfänglich gelingt. Die Erarbeitung kann einzelne Teilhabemöglichkeiten und Umsetzungen darstellen und bestenfalls Empfehlungen für den Landkreis ableiten. Zur Begrenzung des Umfangs und für eine bessere Lesbarkeit wird nicht auf alle Anforderungen inhaltlich eingegangen. Die ursprüngliche Aufgabenliste ist in Handlungsfelder unterteilt, diese Struktur wird weitestgehend im Folgenden übernommen. Das erste Handlungsfeld wurde wegen der besonderen Bedeutung für die KBB als Extrapunkt aus den anderen Handlungsfeldern herausgelöst.

1. Handlungsfeld: Barrierefreiheit – Hinkommen, Reinkommen, Klarkommen



Cartoon Phil Hubbe; Abenteuerspielplatz für Menschen mit Hilfsmitteln – Treppen, Sand, Holpersteine etc.

Vision: Alle neuen und bestehenden öffentlichen Gebäude, Einrichtungen, Anlagen sind barrierefrei für alle zugänglich. Alle können in der Stadt/Gemeinde selbstverständlich barrierefrei unterwegs sein und sich in jeder Stadt/Gemeinde des Landkreises alleine und barrierefrei bewegen.

Wesentliche Maßnahmenvorschläge aus Regionalkonferenzen	Quellenangabe
Gemeinden und Regionen bauen kontinuierlich bauliche und verkehrstechnische Barrieren ab. Sie arbeiten an der barrierefreien Ausstattung der Einrichtungen, barrierefreien Gestaltung von Kommunikations- und Informationssystemen. Alle Einrichtungen sind mittels ‚angemessener Vorkehrungen‘ barrierefrei.	II.7.1. II.1.7., V.3.1., VI.2.2.
Von den Gemeinden muss die barrierefreie Planung und Gestaltung des öffentlichen Raums unter Beteiligung der Bürgerschaft vorangetrieben werden. Leerstände in den Ortsmitten und Ausweisung von Neubaugebieten sind zu nutzen.	III.3.1.
Barrierefreie Informations-, Kommunikations- und Leitsysteme sind in der Stadt- und Ortsplanung und Stadt- und Ortsentwicklung dringend zu schaffen.	III.3.2.
Inklusive Konzepte für gemeinsam genutzte Plätze, Quartiere und Nachbarschaften müssen überall Teil der Stadt- und Gemeindeentwicklung werden.	III.3.3.
Die Gemeindeverwaltungen und die Räte werden durch kommunale Behindertenräte unterstützt.	III.3.8.
Der Ausbau der Beratung von Eigentümern mit Blick auf barrierefreien Neu- und Umbau seitens der Gemeinden, Banken und Sparkassen muss erfolgen.	III 3.4.

Auffindbar – zugänglich – nutzbar oder wie es in den Ergebnissen der Regionalkonferenzen in Baden-Württemberg ausgedrückt ist: „Hinkommen, Reinkommen, Klarkommen“ sind die entscheidenden Kriterien für Barrierefreiheit! Das Thema hat auch mit Blick auf den demografischen Wandel einen hohen gesellschaftlichen und praktischen Stellenwert.

Barrierefreiheit heißt entsprechend dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz: Gebäude und öffentliche Plätze, Arbeitsstätten und Wohnungen, Verkehrsmittel und Gebrauchsgüter, Kommunikations- und Informationssysteme, Dienstleistungen und Freizeitangebote können ohne fremde Hilfe benutzt werden. Dazu müssen sie für alle auffindbar, zugänglich und nutzbar sein. Benötigt wird ein universelles Design – ein Design für alle – als Anforderungsprofil. Gesucht sind Lösungen für alle anstelle von separaten Angeboten für einzelne Bevölkerungsgruppen, wie beispielsweise für Menschen mit einer Behinderung.

Der Landkreis Esslingen hat sich auf den Weg gemacht diese Forderungen umzusetzen. Viele einzelne Schritte sind gemacht. Finanziell und wirtschaftlich steht der Landkreis gut da. Für die nächsten Jahre sind bauliche Großprojekte, wie der Neubau Landratsamt in Plochingen und Esslingen, durchzuführen. Hier soll Barrierefreiheit von Anfang an voll umfänglich umgesetzt werden. Etliche Schulen, wie die Rohracker-

schule und Albert-Schäffle-Schule, sowie die Sporthalle des beruflichen Schulzentrums Esslingen-Zell sind unter der Maßgabe Barrierefreiheit unter der Landkreisverwaltung (um-)gebaut worden. Der Neubau bzw. Ergänzungsbau Bodelschwingschule Nürtingen steht in der Pipeline.

Rathäuser und andere Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindertagesstätten, Jugendhäuser, Sportstätten, Beratungsstellen, Stadthallen sowie andere Veranstaltungsräume und Kultureinrichtungen, Büchereien, Museen, öffentliche Räume, öffentlicher Nahverkehr, Friedhöfe und Kirchen, Spielplätze, Gaststätten und Läden, Krankenhäuser und Praxen müssen als öffentlich zugängliche Anlagen und Gebäude nach § 39 Landesbauordnung barrierefrei nutzbar sein. Vieles davon sind jedoch Bestandsgebäude und -flächen, teilweise stehen sie unter Denkmalschutz. Bis all das abgearbeitet ist, wird noch viel Wasser ins Meer fließen. Dies entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung es anzugehen und bei jeder (Neu-)Planung das Querschnittsthema Barrierefreiheit mitzudenken.

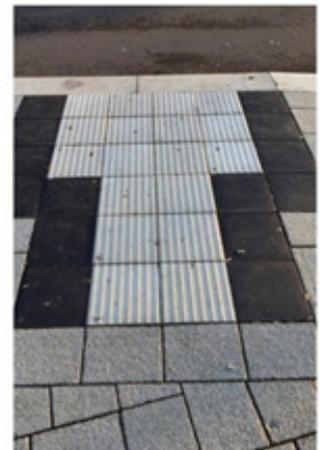
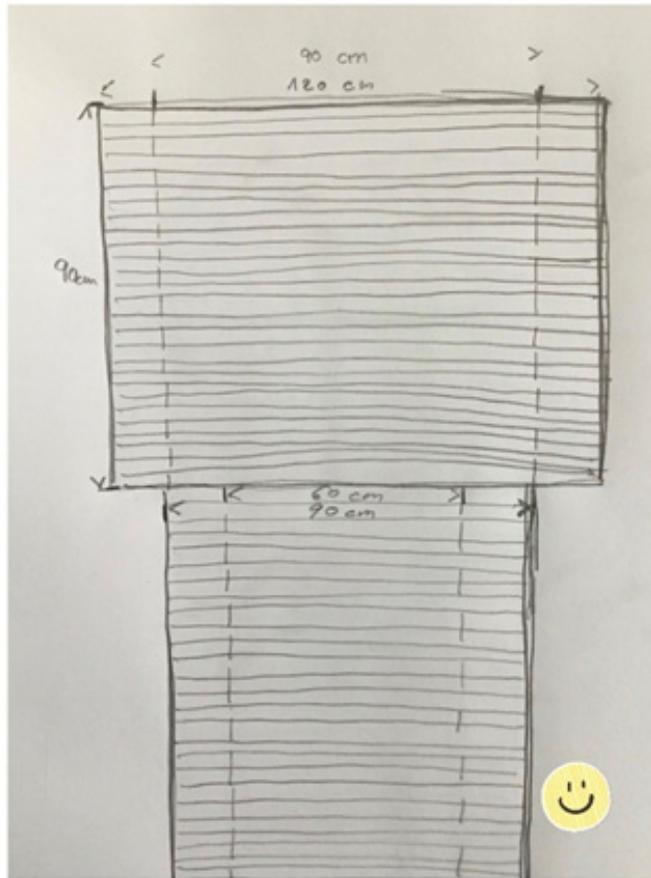
Eine kreisweite Bestandsaufnahme über den Umsetzungsstand liegt nicht vor.

Die kommunale Behindertenbeauftragte wird an den baulichen Planungen seitens der Landkreisverwaltung und in wenigen Einzelfällen von den Städten und Gemeinden einbezogen.

Als Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen (KBB) des Landkreises ist der Blick auf die Entwicklung des gesamten Landkreises gerichtet. Ein landkreisweiter Abgleich zu den Themen Barrierefreiheit und Inklusion findet jeweils in den halbjährlichen Koordinationstreffen mit der KBB statt. An den Treffen nehmen im Durchschnitt 15 der 44 Städte und Gemeinden des Landkreises teil. Hier ist das Bemühen vor Ort um Barrierefreiheit und Teilhabeerhöhung spürbar. Es werden Ortsbegehungen mit Betroffenen durchgeführt, mancherorts finden die Bauplanungen mit Beteiligung von Betroffenen statt. Aufzüge, rollstuhlgerechte Eingänge oder Straßenübergänge, Parkplätze und Toiletten für Behinderte bis hin zu elektrischen Türöffnern an öffentlichen Gebäuden werden zunehmend geplant. Es wird mehr darauf geachtet, dass Informationen oder Wege gemäß dem Zwei-Sinne-Prinzip wahrgenommen werden können. Blindenleitsysteme im Ort oder an Bushaltestellen, Ampelanlagen mit akustischen Signalen sowie Stadt- oder Museumsführungen für gehörlose oder blinde Menschen sind nur einige Beispiele dafür.

Diesen vielen punktuellen Planungen fehlt meist ein Konzept zur Umsetzung der Querschnittsaufgabe Barrierefreiheit in der jeweiligen Kommune. Dadurch wird kein durchgängig festgelegter Standard für Barrierefreiheit vor Ort verwirklicht. DIN-Normen finden teilweise

unterschiedlich Berücksichtigung und werden ‚anders‘ ausgelegt. Beispielhaft im Landkreis steht hierfür die unterschiedliche Verwendung von Bodenindikatoren.



Bilder von Bushaltestellen-Einstiegsfeldern im Landkreis Esslingen

Auch die Ausstattung der Bushaltestellen wird bisher sehr unterschiedlich gehalten. Nur beim Busbahnhof Esslingen und dem Fernbusbahnhof sind Informationsanlagen über Busabfahrtszeiten bisher nach dem geforderten Zwei-Sinne-Prinzip installiert. Hier können die Fahrgäste Informationen visuell und akustisch wahrnehmen.

Viele vorhandenen Behindertentoiletten sind nicht zuverlässig barrierefrei gestaltet. Vielerorts fehlt eine Behindertentoilette ganz, noch schlechter steht es um eine ‚Toilette für alle‘. Kontrastreich gestaltete Treppen, Gebäude und Wege, barrierefreie Wegweisungen innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Hinweise unter Beachtung des Zwei-Sinne-Prinzips, auch taktil ertastbare Modelle, barrierefreie Kommunikations- und Informationsgestaltung (auch mit Leichter Sprache) und der Fokus auf barrierefreie Wege- und Reiseketten müssen noch stärker Einkehr finden.

Zielführend sind Grundsatzbeschlüsse in den Kommunen für barrierefreies Bauen. Ein Leitfaden für Barrierefreiheit kann bei jedem Bauvorhaben die Prüfung erleichtern.

Die Zielstrebigkeit kann sicher gestärkt werden, indem die Förderprogramme für Kommunen nicht allein Barrierefreiheit fordern, sondern Barrierefreiheit in der Umsetzung konsequent mit Auswirkung auf die jeweilige Fördermittelhöhe überprüft wird.

(Die Förderung soll ‚allen Menschen die umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am

gesellschaftlichen Leben ermöglichen‘ (Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg auf eine Anfrage im Landtag).)

Viele Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises arbeiten seit Jahren daran, ihre Angebote und Dienstleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger – ob mit oder ohne Behinderung – besser zugänglich zu machen. Viele Wegweiser und Informationsbroschüren sind dabei entstanden, nur wenige sind nach dem Zwei-Sinne-Prinzip und in Leichter Sprache zugänglich.

Veranstaltungen mit Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetscher und einer vorhandenen Induktionsanlage müssen weiter ausgebaut werden. Ziel muss es sein, Veranstaltungen von Anfang an barrierefrei zu planen und sie dann auch als barrierefreie Veranstaltungsorte bzw. Veranstaltungen zu bewerben. Dies kann im Landkreis mit einheitlich verwendeten Piktogrammen unterstützt werden.

Auch bei modernen Informations- und Kommunikationsmitteln und -technologien spielt Barrierefreiheit eine Rolle. So stehen Städte und Gemeinden aufgrund rechtlicher Vorgaben vor der Aufgabe, ihre Internetauftritte, Apps und grafischen Programmoberflächen barrierefrei zu gestalten. Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz wurde 2019 aufgrund einer EU-Richtlinie (2016/2102) hierzu geändert. Es müs-

sen u.a. alle ab September 2018 eingestellten Dokumente barrierefrei zur Verfügung gestellt werden. Die mediale Barrierefreiheit betrifft in erster Linie die Nutzbarkeit von digitalen Angeboten für Blinde oder Sehbehinderte, aber auch Menschen mit Lernschwierigkeiten oder mit Hörbehinderung (Untertitel bei Sprachvideos) sollen profitieren. Dies allein ist für viele eine große Herausforderung, die es zu bewältigen gilt. Gelungene Beispiele für eine gute Webseitstruktur wie die der Gemeinde Bempflingen sind vorhanden. Auch die Landkreisverwaltung hat ihre Website völlig neu aufgesetzt und befindet sich auf dem Weg, die rechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Im Rahmen des Ideenwettbewerbs ‚Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.‘ haben sich Städte und Gemeinden des Landkreises auf den Weg gemacht, in einzelnen Quartieren das Zusammenleben bewusst zu gestalten. Diese Quartiersentwicklungsprozesse – initiiert durch die großen Anforderungen an die Altenhilfeplanung – denken aufgrund der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung von Anfang an Barrierefreiheit mit. Das ist gut so. Dies sollte mit dem Gedanken eines ‚Quartiers für alle‘ weiter ausgestaltet werden.

Das Säulendenken sollte grundsätzlich mehr aufgelöst werden. Von Anfang an ‚Themen zusammendenken‘ spart Ressourcen. So war ‚Themen zusammendenken‘ schon mehrfach das Leitthema der Koordinationstreffen der

KBB mit Städten und Gemeinden.

Die Möglichkeit für Betroffene, zu Planungen eine Stellungnahme abzugeben, findet bisher wenig Berücksichtigung. Nur die Stadtverwaltung Esslingen wird mit einem Behindertenbeirat unterstützt. Ostfildern beteiligt bei Planungen beispielgebend die ‚Gesellschaft inklusiv‘. Filderstadt will den Fokus hierauf weiter erhöhen. Leinfelden-Echterdingen hat seit sieben Jahren einen Arbeitskreis ‚Barrierefreies LE‘. Nürtingen hatte verschiedene Arbeitskreise und geht das Thema erneut mit einer Sozialkonferenz an. Kirchheim hatte einen der ersten Arbeitskreise (1981). In Wendlingen arbeitet seit vielen Jahren ein Arbeitskreis ‚Lokale Agenda‘.

Allerdings resümieren einige bürgerschaftlich Engagierte mit und ohne Behinderung über ihre eingebrachten Vorschläge, dass sich nichts daraus entwickelt hat. Politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist grundsätzlich in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, besonders gefordert.

Als kommunale Beauftragte kann die KBB Städte und Gemeinden beraten, ihr Arbeitsschwerpunkt liegt seither innerhalb der Landkreisverwaltung.

Bislang erfreuliche Entwicklungen:

- Ausschreibungen von Neubauten fordern seit diesem Jahr ein Konzept zur Barriere-

- freiheit ein;
- Als Anforderung an Barrierefreiheit wird ein Design für alle vorausgesetzt;
- Die Website wurde auch mit dem Blick auf Barrierefreiheit neu aufgesetzt;
- Die barrierefreie Quartiersentwicklung wird im Landkreis Esslingen durch Projekte im Rahmen des Ideenwettbewerbs ‚Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.‘ vorangetrieben;
- Die Nahverkehrsplanung hat eine Bestandsaufnahme des Umsetzungsstands über barrierefreie Bushaltestellen im Landkreis erstellt;
- An Gehwegen der Kreisstraßen, z.B. Festo-Kreuzung Esslingen-Berkheim, werden die Anforderungen zur Barrierefreiheit auch im Interessenswiderstreit zu anderen Anforderungen geplant und durchgeführt.

Barrierefreies Planen und Bauen muss sich im Landkreis weiter zu einem Qualitätsstandard entwickeln.

2. Handlungsfeld: Erziehung und Bildung



Cartoon Phil Hubbe; Lehrer mit T-Shirt-Aufschrift ‚I love Inklusion‘ läuft neben einem Schüler im Rollstuhl. Der Schüler hat die Tasche des Lehrers auf dem Schoß.

Vision: Inklusion von Anfang an ist das große Ziel. Chancen für alle und inklusives lebenslanges Lernen sind eine Selbstverständlichkeit. Neben den Kindertagesstätten und Schulen zählen zum Bildungsbereich auch die Bereiche weiterer frühkindlicher Bildung, der Jugendförderung, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Studiums und der Erwachsenenbildung.

Wesentliche Maßnahmenvorschläge aus Regionalkonferenzen	Quellenangabe
<p>Alle Erziehungs- und Bildungssysteme sind inklusiv zu entwickeln. Sie sind barrierefrei und bedarfsgerecht ausgestattet. Eine Bereitstellung von Räumlichkeiten für temporäre Einzelförderung ist in der Kita und im schulischen Bereich möglich.</p>	<p>II.1.7., II 1.5., II.3.1., II.4.1., II 5.1. II.2.9., II.3.8., II.4.5., II.5.3., II.6.1.</p>
<p>In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen erhalten Kinder/Jugendliche mit Behinderungen inklusiv, unbürokratisch und kostenlos notwendige Formen ergänzender persönlicher Förderung durch Inklusionsfachkräfte, Assistenz und technische Hilfsmittel/Vorkehrungen.</p>	<p>II.2.3., II.3.6., II.7.2.</p>
<p>Die individuelle Nutzung inklusiver Systeme ist an das Wunsch- und Wahlrecht gebunden. Sie darf für die Familien nicht zu finanziellen Nachteilen führen. Alle sonderpädagogischen Systeme sollen jedoch grundsätzlich auch inklusiv angelegt sein. Solange es sonderpädagogische Strukturen gibt, sollen diese geeignet sein, die Bedarfe von Menschen, die infolge ihrer Besonderheiten hoch individuelle Unterstützungen und Rahmenbedingungen benötigen, zu erfüllen.</p>	<p>II.2.10. II.1.5. II.1.4.</p>
<p>Übergänge sind konzeptionell zu planen und zu erleichtern. Die Übergänge zwischen den Systemen bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Das Überleitungsmanagement muss auch hier die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.</p>	<p>II.1.6. II.7.6.</p>
<p>Eltern und ältere Schüler sind in allen Phasen des Bildungsweges unabhängig fachlich zu beraten. Der Gedanke von unabhängigen Beratungssystemen und -prozessen bezieht sich auf alle Phasen der Erziehung und Bildung. Geeignete individuelle Lösungen sollen mit Unterstützung durch neutrale, unabhängige fachliche Beratung in regionalen Inklusionsteams (unabhängiger Fachdienst für Inklusion) gefunden werden. Die Kindertagesstätten sollen innerhalb des Gemeinwesens Anlaufstellen für Inklusion sein. Es sollen sich regionale Kompetenzzentren für inklusive berufliche Ausbildung bilden.</p>	<p>II.3.11. II.7.5. II.1.3. II.2.2. II.4.2.</p>

Der Landkreis ist in der Frühförderung und Kindertagesbetreuung gut aufgestellt. Im Landkreis ist früh das Selbstverständnis von Vielfalt als ein besonderer Wert weiterentwickelt worden und es wurde darauf abgehoben, wie wichtig es ist, allen Kindern früh die Möglichkeit zu bieten, Vielfalt als Bereicherung zu erleben. Mit einem jährlichen Fachtag ‚Auf den Anfang kommt es an – Teilhabe von Anfang an in der

Kindertageseinrichtung‘ reagierte der Fachausschuss Frühförderung erstmalig schon im Jahr 2009 auf die sich ergebenden Verpflichtungen aus der UN-BRK.

Der Landkreis führte von 2011 bis 2013 ein Modellprojekt ‚Interdisziplinäres Coaching zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen‘ im Rahmen des Förderprogramms ‚Neue Bausteine in der Ein-

gliederungshilfe' durch. Derzeit nimmt er mit Kooperationspartnern am Bundesprogramm ‚KitaEinstieg: Brücken bauen in frühe Bildung‘ teil.

Auch gibt es im Landkreis seit langem eine gute, enge Zusammenarbeit und Kooperation des dichten und differenzierten Unterstützungssystems Frühförderung. Flächendeckend in Frühförderverbänden sind die verschiedenen sonderpädagogischen Fachrichtungen und die Interdisziplinäre Frühförderstelle des Landkreises Esslingen zusammengeschlossen. Die Fachberatung Kindertagesbetreuung unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Bedarfsplanung.

Der Landkreis wird ab 2020 eine der Modellregionen im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung sein. Der Pakt umfasst eine stärkere Unterstützung der Inklusion durch mobile Fachdienste und Qualitätsbegleiter.

Die Finanzierung übernimmt das Land.

Die Städte und Gemeinden sind für den barrierefreien Ausbau und Betrieb der Kindertageseinrichtungen zuständig. Sie sind damit auch die ersten Ansprechpartner im Hinblick auf einen inklusiven Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung.

Den Kommunen ist das Thema Inklusion bewusst, teilweise haben sie eine Inklusionserklärung abgegeben (z.B. Wernauer Erklärung zu Inklusion in Kindertagesstätten, oder Esslingen mit Leitlinien zur Inklusion), teilweise bestehen

aber auch noch Vorbehalte. Eine umfassende Bestandsaufnahme über barrierefreie Kindertageseinrichtungen und eine gesicherte Datenerhebung über die Anzahl und Verteilung der inkludierten Kinder im Landkreis liegen nicht vor. Die Fallzahl Einzelintegrationshilfe lag Ende 2018 bei 181, hinzu kommen noch die sogenannten Pool-Lösungen. Die Planung und Steuerung von Barrierefreiheit und Inklusion ist durch die hohe Trägervielfalt vor Ort erschwert.

Landkreisweit nimmt sich dem Thema Entwicklung Kindertagesbetreuung (Kita und Kindertagespflege) eine Kreisarbeitsgemeinschaft an.

Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, können im Schulkindergarten eine gezielte sonderpädagogische Förderung erhalten. In den Schulkindergärten werden auf Wunsch der Eltern Kinder aufgenommen, deren Förderbedarf in Regelkindergärten auch mit begleitenden Hilfen nicht eingelöst werden kann. Die Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) im Landkreis sind barrierefrei und gut ausgestattet.

Nur der Carl-Weber-Schulkindergarten der Lebenshilfe Kirchheim ist bisher ‚inklusiv angelegt‘. Er vereinigt unter seinem Dach einen Regelkindergarten und einen Schulkindergarten für Kinder mit geistiger Behinderung. Es gibt zwei integrative Gruppen und eine Kleingruppe (nur Schulkindergartenkinder).

Aus Sicht der KBB kann ein Inklusionsprozess

sowohl nach außen als auch nach innen gestaltet werden. Eine Öffnung der SBBZ zum Beispiel durch Kooperationen mit den Regelsystemen ist wünschenswert und sollte für den Inklusionsprozess nach innen vermehrt angestrebt werden.

Dies betrifft die schulischen Bereiche der SBBZ gleichermaßen.

Sowohl der Kinderbetreuungsbereich als auch der schulische Bereich leiden unter dem allgemein bekannten Fachkräftemangel. Die Personalausstattung ist im Kita-Gesetz nicht festgelegt. Die Forderung nach einem differenzierten bedarfsgerechten Personalschlüssel in der Kindertagesbetreuung (II.2.5.) ist schwer umsetzbar. Der Fachkräftemangel wirkt bremsend auf Inklusionsbestrebungen. Eltern entscheiden sich wieder vermehrt für das Sondersystem, da dort noch eher eine bessere Bedarfsdeckung stattfinden kann. Die Schülerzahlen in den SBBZ samt Schulkindergärten (2019/20 n=1.118) sind weiterhin leicht steigend.

Die Konzepte zu Integrationshilfe und zu Schulbegleitung ermöglichen im Landkreis eine flächendeckende Angebotsstruktur. Sie richten sich an Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung. Damit eine gemeinsame Betreuung und Beschulung, Erziehung und Förderung aller Kinder gelingt, sind die Integrationshilfen und die Schulbegleitungen neben anderen notwendigen

Rahmenbedingungen ein wichtiger Weg, um einem Kind mit Behinderung die Teilhabe am Gruppengeschehen und am Unterricht zu ermöglichen. Bewilligt werden diese Hilfen, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt worden ist. Teilweise wird das Antragsverfahren von Angehörigen als hohe Hürde angesehen, teilweise bestehen aber auch personelle Hürden. Im Landkreis gibt es eine stetig ansteigende Anzahl an Schulbegleitungen, im Juli 2018 waren dies 276 Fälle. Das Konzept Schulbegleitung wird von anderen Landkreisen beispielgebend angesehen.

Schulbegleitung ist im Einzelfall für weit überdurchschnittliche Unterstützungsbedarfe auch im Rahmen der SBBZ rechtlich durchsetzbar. Wie im Regelsystem darf sie keine Aufgaben im Kernbereich der pädagogischen Verantwortung der Schule übernehmen. Eine Grenzziehung zwischen Assistenzleistung und pädagogischer Arbeit der Lehrkräfte in einem SBBZ ist noch schwieriger. Aus Sicht der KBB muss der pädagogische Rahmen eines SBBZ seiner jeweiligen Zielgruppe gerecht werden können. Ist das nicht der Fall, stellt sich das Sondersystem selber in Frage.

Der Landkreis finanziert als Freiwilligkeitsleistung Ferien- und Nachmittagsbetreuung in den SBBZ. Das Konzept hierzu wurde 2016 mit Unterstützung der Gesellschaft für Umweltplanung Stuttgart erstellt. In Ergänzung zu den Unterrichtszeiten wird wöchentlich an zwei

unterrichtsfreien Nachmittagen eine Betreuung und in den ersten 2 Wochen der Sommerferien eine Teilnahme an der Ferienbetreuung ermöglicht. Damit haben sich die Betreuungszeiten etwas dem Regelsystem, das eine flexible Ganztagesbetreuung ermöglicht, angepasst. Der Landkreis hat hier sehr früh auf besondere Bedarfslagen der Eltern reagiert. Das Konzept wird von vielen Landkreisen angefragt und zu eigenen Planungen herangezogen. In einem zweiten Schritt wurden die noch zu erbringenden Elternbeiträge reduziert und an die Beiträge des Regelsystems angepasst. Dadurch sind die Eltern wesentlich finanziell entlastet worden. Eine völlige Angleichung der Öffnungs- und Schließzeiten der Schulkindergärten an die Öffnungs- und Schließzeiten des Regelsystems und damit Gleichstellung ist noch nicht geschafft. Bei den Schulkindergärten handelt es sich um ein schulisches Angebot. Hier steht vor allem das Kultusministerium in der Pflicht, die Betreuungszeiten an die Lebenswirklichkeit der betroffenen Familien anzupassen. Besonders bei den Familien mit pflegebedürftigen Kindern sind die Belastungen vielfältig und führen nicht selten zu einer Überforderung. Eine erwünschte berufliche Tätigkeit der familiär pflegenden Betreuungsperson ist oft nicht möglich. Berufstätige Eltern müssen sich mehrere Wochen im Jahr um eine individuelle Betreuung oder ein außerschulisches Angebot für ihre Kinder mit Behinderung in den Schulferien kümmern. Wünschenswert sind zum einen mehr Angebot-

stransparenz mit einer kreisweiten Angebotsübersicht und zum anderen ein Assistentenpool, auf den im Bedarfsfall zugegriffen werden kann.

Inklusion in der Schule ist seit dem Schuljahr 2015/2016 gesetzlich verankert. Im Landkreis wird die schulische Inklusion über den schulischen Kreisinklusionsplan gesteuert. Als inklusive Bildungsangebote kommen hierin neben gruppenbezogenen Lösungen in der Primar- und Sekundarstufe auch kooperative Organisationsformen und Einzelfalllösungen infrage. Wunsch- und Wahlrecht beziehen sich nicht auf eine ganz konkrete Schule. Neben dem Mangel an ausgebildeten Pädagogen und unterschiedlichen Vorstellungen, Haltungen und Erwartungen bzgl. Inklusion bei Lehrkräften sowie Eltern wird vom Schulamt besonders die Raumnot als ein hinderlicher Faktor angegeben. Inwieweit der bedarfsgerechte barrierefreie Bau und Umbau von Schulgebäuden durch Schulträger vorangeschritten ist, kann nicht beurteilt werden, eine Bestandsaufnahme fehlt auch hier. In der Schulbauförderung des Landes sollte umfängliche Barrierefreiheit eine stärkere Beachtung finden. Fehlende Umsetzung muss sich auf die Fördergeldhöhe auswirken.

Die Schülerbeförderung mit Hol- und Bringdienst ist für die SBBZ über die Landkreisverwaltung organisiert. Es wurde bei der Neuausschreibung ein Augenmerk darauf gerichtet, dass dieser Dienst die besonderen Belange

der zu Befördernden beachtet. So wurden u.a. Schulungseinheiten für die Fahrer eingefordert.

Unterschieden wird bei der inklusiven Beschulung, ob ein Anspruch auf sonderpädagogischen Bildungsbedarf besteht oder nicht. Besteht ein sonderpädagogischer Bildungsanspruch, bildet dieser die Grundlage. Nur dann spricht der schulische Bereich von Inklusion. Das SBBZ bzw. die abgeordnete Lehrkraft geben dem Regelsystem Unterstützung. Werden Kinder mit Behinderungen und sonderpädagogischem Bildungsanspruch inklusiv beschult, wird das Schulsystem häufig mit einer Schulbegleitung zusätzlich unterstützt. Zunehmend wird hier versucht, die Qualität der inklusiven Bildungsangebote durch Maßnahmen der Eingliederungshilfe zu sichern. Trotzdem kommt es vereinzelt zu Schulausschlüssen von Kindern.

Eltern, die sich für ihre Kinder für eine inklusive Beschulung entschieden haben, wollen beim Übergang von der Schule in den Beruf in der Regel nicht wieder auf die Sondersysteme zurückgreifen müssen. Deshalb hat die Landkreisverwaltung mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter in der Fortschreibung des Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf neuerdings vereinbart, dass künftig auch die Eingliederungshilfe SGB IX mit einbezogen wird. Zielsetzung ist, durch die Kooperation ein Regelsystem für den Übergang von inklusiv beschulten Jugendlichen zu schaffen.

Nach Abschluss der Regelschule bestehen bisher nur über die Sonderberufsfachschulen oder die berufsvorbereitende Einrichtung gute Anschlussmöglichkeiten. Beim Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ kann dies zusätzlich noch die Berufsschulstufe an einem SBBZ sein. Perspektivisch soll erreicht werden, dass mehr Ausbildungsmöglichkeiten, u.a. mit der Option, Teilqualifizierung zu schaffen, erzielt werden. Dadurch sollen die Chancen und die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt im Landkreis Esslingen verbessert werden.

Auf der Kreisebene wirkt auch seit bald 15 Jahren eine Netzwerkkonferenz, die sich mit Themen zur Verbesserung der Ausbildungssituation und Arbeitsmöglichkeit von Menschen mit Behinderungen im Landkreis beschäftigt. Alle wesentlichen Gestalter rund um die Themen Ausbildung und Arbeit haben sich hier unter der Leitung des Amtes für besondere Hilfen zusammengetan, um Verbesserungsmöglichkeiten zu besprechen und herbeizuführen. Besonders die Übergänge von Schule und Beruf als auch aus Werkstätten auf den ersten Arbeitsmarkt stehen im Fokus.

Angeregt durch Angehörigenselbsthilfe liefen im Jahr 2019 zusätzlich verschiedenste Gespräche – auch verwaltungsintern – zu dem Thema berufliche Orientierung und Ausbildungsmöglichkeiten von inklusiv Beschulten (s. S. 17 Tätigkeitsbericht). Über Ansatzpunkte zur Unterstützung wurde diskutiert und nach Verbesse-

rungsmöglichkeiten gesucht.

Im Landkreis ist eine fachliche Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Frühförderung und über die Umsetzung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs während der Schulzeit gut abgesichert. Die Aufmerksamkeit auf die Übergänge und das Überleitungsmanagement zwischen den Systemen muss verstärkt werden.

Die Agentur für Arbeit (Reha-Beratung) ist Ansprechpartner für die Berufsberatung, der Integrationsfachdienst (IFD) für Arbeitgeber und Leistungsträger. Zur Festlegung des geeigneten Bildungsweges wird bei Schülern mit sonderpädagogischem Bildungsbedarf auf Grundlage eines Kompetenzinventars eine Berufswegekonferenz (Schulamt, Schule, IFD, Berufsberatung der Agentur für Arbeit, Eingliederungshilfeträger) durchgeführt. Schüler und Erziehungsbeauftragte werden daran beteiligt.

Besteht kein Anspruch auf sonderpädagogischen Bildungsbedarf, können die Eltern bei der Orientierung zum Berufsleben trotzdem Unterstützung eines Reha-Beraters der Agentur für Arbeit beantragen.

Die durch das BTHG eingeführte ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstelle (EUTB) berät im Landkreis neutral und unabhängig über Teilhabemöglichkeiten und Inklusion. Weitergehende Strukturen Richtung eines regionalen

Kompetenzzentrums haben sich bisher nicht entwickelt.

Wichtige Träger der Erwachsenenbildung sind die Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, die Stadtbüchereien, die Musik- und Kunstschulen, die Interkulturellen Zentren sowie kirchliche Bildungswerke und politische Bildungsstätten. Bestandsaufnahme bezüglich Barrierefreiheit besteht bisher keine. Beispielsweise ist die Volkshochschule Esslingen oder die Stadtbücherei in Nürtingen rollstuhlgerecht. In ihren Programmen, auf der Website oder auf dem online zur Verfügung gestellten Stadtplan ist dies nicht oder erst nach längerem Suchen zu erkennen. Die Verwendung von Piktogrammen zur Kennzeichnung der Barrierefreiheit würde ein Erkennen erheblich erleichtern.

Eine Broschüre ‚NT barrierefrei‘ gibt in Nürtingen Auskunft über den barrierefreien Zugang für Rollstuhlfahrer. Esslingen bietet auf seiner Website einen Stadtplan mit eingetragenen Behindertentoiletten und -parkplätzen an. Eine schnelle bundesweite Übersicht über die Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer ist die Internetplattform Wheelmap. Sie hängt leider vom Grad der Datenpflege ab.

Für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung oder mit Verständnisschwierigkeiten ist eine entsprechende Übersicht leider nicht vorhanden. Auch gibt es für sie bisher überhaupt

nur wenig geeignete inklusive Angebote im Landkreis. Die Anbieter brauchen finanzielle Ressourcen, um Gebärden- oder Schriftdolmetschen anzubieten, Informationen in Leichter Sprache zu entwickeln oder zusätzliche personelle Ausstattung, um einen eventuellen höheren Betreuungsaufwand von Menschen mit Behinderung sicherstellen zu können.

3. Handlungsfeld: Arbeit



Cartoon: Phil Hube; Call Center, ein Vorgesetzter zum Angestellten: Es kommt darauf an die kunden möglichst lange in der Leitung zu halten. Antwort: DDD..DDA..Das BB..BBE..Bekomme ii..ich..sch..sch..scho...schon hin.

Vision: Ausbildung ist eine Chance für alle – Arbeit und Beruf sollen die gesellschaftlichen Inklusionschancen erhöhen. Ausbildung findet vor allem im Betrieb statt. Arbeitsplätze sind an Menschen angepasst. Arbeitsstätten und Arbeitsplätze sind barrierefrei.

26 Maßnahmenvorschläge werden benannt, dazu gehören:

Wesentliche Maßnahmenvorschläge aus Regionalkonferenzen	Quellenangabe
Die Beratung von Menschen mit Behinderung muss mit Blick auf Ausbildung, Arbeit und Beruf verbessert werden. Inklusion durch Ausbildung, Arbeit und Beruf stärken.	IV.1.1.
Das Bewusstsein für die gesellschaftliche und individuelle Wichtigkeit der Schaffung barrierefreier Arbeitsplätze und Arbeitsmittel in einer inklusiven, demografiefesten Gesellschaft muss gefördert werden.	IV.2.7.
Berufliche Ausbildungsmöglichkeiten sind in betrieblicher und überbetrieblicher sowie in schulischer Form jeweils inklusiv zu gestalten und zu gewährleisten. Um die Integration chancenreicher zu gestalten, müssen auch neue Berufsbilder und modulare Ausbildungen entwickelt und gefördert werden.	II.4.1. IV.4.3.
Differenziertes geschütztes Arbeitsplatz- und Beschäftigungsangebot ist zu erhalten, aber auch weiterzuentwickeln, um den Wünschen und Möglichkeiten derjenigen Menschen gerecht zu werden, die nicht, noch nicht, nicht mehr oder nicht auf Dauer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können oder wollen.	IV.3.1.
Regional gut erreichbare unabhängige Fachdienste für Integration sollen gestärkt werden, um alle MmB individuell bei der Berufsvorbereitung, der Integration in den ersten ArbMarkt oder bei der Rückgliederung zu unterstützen und sie zu begleiten..	IV.2.2.
Schaffung von guten Rahmenbedingungen zur besseren Barrierefreiheit, Inklusion und Teilhabe in Behörden u.a.	IV.2.8.

Die Berufsberatung bzw. Rehaberatung der Agentur für Arbeit sind wichtige Anlaufstellen. Die EUTB kann als erstangegangene Teilhaberberatung eine Brückenfunktion übernehmen. Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf können zudem bei der beruflichen Orientierung, Vorbereitung, Erprobung und Aufnahme einer geeigneten Ausbildungs- oder Arbeitsstelle vom Integrationsfachdienst (IFD) unterstützt werden (s. Handlungsfeld 2 S. 38). Der IFD ist Mitglied im Arbeitskreis Esslingen der Selbstbehindertenvertretungen und pflegt auch dort den Kontakt zu den Unternehmen des Landkreises. Der Arbeitskreis hat eine langjährige Tradition und sollte dem Netz-

werk erhalten bleiben. Das Berufliche Ausbildungszentrum (BAZ) Esslingen als Teil des Berufsbildungswerks Waiblingen gGmbH bietet Möglichkeiten für Berufsvorbereitung, Ausbildung und Weiterbildung. Eine Ausbildung kann in den Werkstätten des BAZ oder in Firmen außerhalb stattfinden. Zusätzlich fungiert es als ein Partner in allen Fragen rund um die Ausbildung für Betriebe und Firmen. Das CJD Kirchheim bietet integrative und kooperative Ausbildungen für junge Erwachsene mit psychischer Beeinträchtigung an. Abgänger aus Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder

Lernen finden nach individueller schulischer Vorbereitung durch die Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE) und durch eine spezielle duale Ausbildung (KoBV) in Sonderberufsschulen oftmals eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dieser Weg ist nicht inklusiv gestaltet, führt aber zu einer inklusiven Beschäftigung.

Eine Öffnung der Regelsysteme für inklusive Ausbildungswege und neue Ausbildungsformen ist wünschenswert.

Neue Berufsbilder und modulare Ausbildungen sollten für Menschen mit Leistungseinschränkungen im Landkreis Esslingen entwickelt und gefördert werden. Sie erhöhen bzw. ermöglichen erst Integration und Verbleib auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Die beruflichen Schulen sollten das Thema Inklusion in allen Facetten mit aufnehmen. Erste Schritte wurden 2017 im Landkreis gewagt. An der Max-Eyth-Schule fand der Schulversuch Berufsfachschule Pädagogische Erprobung (BFPE) statt. Schüler mit unterschiedlichen Bildungszielen werden gemeinsam in Lerngruppen unterrichtet – zieldifferenzierter Unterricht als ein erster Schritt hin zu einer inklusiven Berufsschule.

Ein nächster Schritt könnte AVdual (Ausbildungsvorbereitung) sein. Hier wird im Konzept eine Pädagogik für niveaudifferenziertes Lernen mit individualisierten Lernprozessen und enger

Lernbegleitung zu Grunde gelegt. So könnten auch Jugendliche mit Behinderung die individuelle Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um eine Ausbildung beginnen zu können.

Ende 2019 gab es knapp 10.000 Menschen, die im Landkreis Esslingen als arbeitslos geführt werden, die Arbeitslosenquote lag damit bei 3,2 %. Die Arbeitslosenquote von Menschen mit einer Schwerbehinderung liegt wesentlich höher bei um die 7 % (6,9 % im Dez. 2018). 2017 gab es 1098 Arbeitgeber im Landkreis als anzeigepflichtige Betriebe. Die Beschäftigungsquote von Menschen mit einer Schwerbehinderung lag statt der gesetzlich geforderten 5 % bei 3,4 %. Die öffentlichen Arbeitgeber hatten im Durchschnitt bei 5,4 % die Beschäftigungsquote erfüllt.

Arbeitgeber können Förderungen vom Integrationsamt erhalten, z.B. für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes, für die behinderungsgerechte Anpassung eines Arbeitsplatzes oder für einen Beschäftigungssicherungszuschuss. Zusätzlich gibt es vom Integrationsamt unterstützte Förderprogramme mit ‚Ausbildung inklusiv‘ und ‚Arbeit inklusiv – Budget für Arbeit‘. Das Budget für Arbeit wird von der Eingliederungshilfe finanziert. Es bietet Menschen mit Behinderung, die berechtigt sind, in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu arbeiten, eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Auch die Unterstütz-

te Beschäftigung ist eine Möglichkeit, einen festen Job auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden.

Die Anzahl der Lohnkostenzuschüsse über das Integrationsamt ist im Landkreis mit acht Empfängern (2017) gering. Für das Budget für Arbeit gab es 2018 noch keinen Anspruchnehmer, ein Arbeitsverhältnis wurde aber über das persönliche Budget ermöglicht.

Die UN-BRK fordert einen offenen, integrativen, für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt. Dafür sind Ansätze notwendig, die den Wunsch der Arbeitgeber, alle Potenziale nutzen zu wollen, stärken. Notwendig sind Anreize zu Selbstverpflichtungen von Unternehmen und Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und bei gemeinnützigen Trägern zur Ausbildung und Beschäftigung von Personen mit Behinderungen. Ein Inklusionsstellenplan im Rahmen der öffentlichen Verwaltungen wäre ein solches Zeichen.

Es besteht die Gefahr, dass künftig die Minderleistungsausgleiche einer differenzierteren Bewertung unterliegen werden. Es gibt erste Anzeichen, dass die finanziellen Ressourcen nicht ausreichen könnten. Damit würde einer der bisher wichtigsten Anreize zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen mit Minderleistung begrenzt. Hier gilt es aus Sicht der KBB, dagegen zu steuern und politisch eine Erhöhung der Ausgleichabgabe und Beschäftigungsquote umzusetzen.

Inklusionsbetriebe im Landkreis bieten schwerbehinderten Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. Hierunter zählen die ARBEG Inklusion gGmbH, KOWAS gGmbH (wasni) und SIGMETA Deizisau.

2018 gab es im Landkreis 1098 Werkstattarbeitsplätze zusammen mit dem Berufsbildungsbereich. Die Vermittlungsquote aus den Werkstätten auf den ersten Arbeitsmarkt lag weit unter 1 %. Wege für eine berufliche Qualifizierung der Beschäftigten – zum Beispiel durch anerkannte Teilqualifizierungen – sind bisher von den Werkstätten des Landkreises nicht gestaltet.

Hinzugerechnet müssten eigentlich noch die Förder- und Betreuungsbereichsplätze (FuB) werden. 2017 umfassten sie 292 finanzierte Plätze für Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung. Sie zählen bisher als tagesstrukturierendes Angebot, nicht als Arbeitsplätze. Die Ausgrenzung von Menschen mit schwersten Behinderungen erfolgt über die Bewertung ‚Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung‘. Ist dieses Mindestmaß nicht erreicht, führt dies für eines der schwächsten Glieder der Gesellschaft zu einem erheblich schlechteren Rechtsstatus. Sie sind nicht in einer arbeitnehmerähnlichen Rechtsbeziehung mit Lohnanspruch und sie sind nicht in der Sozialversicherung wie die Werkstattbesu-

cher. Selbst in der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung auf dem Weg zur Werkstatt/Förderstätte sind sie nicht versichert. Aus Sicht der KBB sollten die FuB-Plätze als Werkstattarbeitsplätze anerkannt und damit diese Benachteiligung aufgehoben werden. Eine entsprechende gesetzliche Neuregelung ist Aufgabe

des Bundes.

Andere Leistungsanbieter für Beschäftigung bzw. Bildungsangebote von Menschen mit Behinderungen (entsprechend dem BTHG, § 60 SGB IX) als Alternative zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderung werden sich sicher mit der Zeit entwickeln.

4. Handlungsfeld: Wohnen



Cartoon Phil Hubbe; Rollstuhlfahrer steht vor zwei Treppenstufen und fragt seinen Freund: Könntest Du mir mal bitte kurz helfen? Antwort des Freundes auf sein Smartphone blickend: Boah.. ey. Gibt es dafür keine APP?

Vision: Menschen mit Behinderung wohnen und leben selbstbestimmt, barrierefrei und integriert in der Gemeinde/Stadt. Sie haben Zugang zu gemeindenahen Diensten. Generationsübergreifende und selbstorganisierte Gemeinschaften werden durch entsprechende Sozialraumplanung ermöglicht.

Wesentliche Maßnahmenvorschläge aus Regionalkonferenzen	Quellenangabe
Das Wohnumfeld (Quartier) muss barrierefrei nutzbar sein. Inklusive Konzepte müssen gestaltet werden. Barrierefreie Planung und Gestaltung des öffentlichen Raumes soll in den Kommunen unter Beteiligung der Bürgerschaft vorangetrieben werden. Gemeindeverwaltungen und die Räte werden durch kommunale Behindertenbeiräte unterstützt.	III.1.2., III.3.2. III 3.3. III.3.1. III.3.8.
Dabei müssen Wohnen und Versorgung individuell und hochflexibel zusammengeführt werden.	III.1.3.
Ambulante Versorgung muss weiter ausgebaut und individualisiert werden. Seitens der ambulanten und offenen Hilfen sollen Konzepte zur gemeinwe- sens-orientierten Unterstützung von Menschen im kommunalen Lebensum- feld professionalisiert werden.	III.1.4. III.4.3.
Das nähräumliche Angebot an sozialen, therapeutischen und pflegerischen Hilfen und Beratung muss stärker im Blick stehen, es besteht Bedarf an lokalen und gemeindeübergreifenden Fachberatungen. Infrastrukturangebote und haushaltsnahe Dienste für die Allgemeinheit wer- den so geplant bzw. verbessert, dass sie von allen Menschen barrierefrei genutzt werden können.	III.3.10. III.3.6.
Leistungserbringer sollen sich mit ihrem Angebot ‚Wohnen‘ in inklusiven Gemeindeentwicklungsprogrammen einbringen.	III.4.2.
Ausbau der Beratung von Eigentümern. Bauhandwerk zum Thema ‚Wohnen und Barrierefreiheit‘ weiterbilden. Ausbau kommunaler Wohnberatung und Wohnungsvermittlung. Kommunale Wohnungsbaugesellschaften sollen inklusives Wohnen fördern und dabei mit den Sozialbehörden zusammenarbeiten.	III.3.4. III.3.9. III.3.5. III.3.7.

Vierzehn beschriebene Maßnahmen beziehen sich auf die kommunale Ebene.

Das Wohnen ist für alle Menschen ein wesentliches Element gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die UN-BRK schreibt Menschen mit Behinderungen das Recht zu, selbstbestimmt über ihre Wohnsituation zu entscheiden. Mit Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde die Unterscheidung zwischen ambulanter und stationärer Wohnform aufgehoben, das BTHG spricht nur noch

von besonderen Wohnformen. Zusätzlich wurden die Fachleistungsstunden (Eingliederungshilfe) von der Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) getrennt. Diese rechtlichen Änderungen werden Auswirkungen auf die Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen haben. Neue Wohnsituationen werden sich bilden, das Leben in der Mitte der Stadt und Gemeinde wird weiter an Bedeutung gewinnen.

Im Jahr 2018 gab es im Landkreis ca. 570 stationäre Plätze und ca. 465 Personen im ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung. Hinzu

kommen hier noch die Eingliederungshilfefälle der Jugendhilfe über § 35a SGB XIII, die Familienpflegeplätze und Vollzeitpflegeplätze.

Zusätzlich wurden 13.777 pflegebedürftige Personen in ambulanter Form versorgt. Der größte Anteil (10.142 mit Pflegegeld) wurde zu Hause von Angehörigen oder anderen Personen gepflegt.

Die Angebotsstruktur für die Versorgung von Menschen mit geistig, körperlich und mehrfach Behinderung wie auch für die Menschen mit psychischer Erkrankungen zeichnet sich im Landkreis besonders durch Trägervielfalt und Sozialraumorientierung aus.

Inklusive Wohnprojekte wie die Projekte der Lebenshilfe Esslingen ‚inklusive Wohngemeinschaften in Ostfildern und Esslingen‘ oder das Projekt der OEKOGENO WIN eG Nürtingen bereichern die Angebotsvielfalt im Landkreis weiter.

Inklusive Hausgemeinschaftsprojekte, z.B. in Mehrgenerationenhäuser, ergänzen das Angebot zusätzlich. Allein in Esslingen gibt es fünf Projekte gemeinschaftlichen Wohnens.

Künftig wird es immer mehr darum gehen, mit gemeinwesens-orientierter Unterstützung und nahräumlichen Angeboten neue Wohnformen für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Hilfreich sind neue intelligente Kooperationsformen zwischen offenen, ambulanten und stationären Hilfen, damit Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und möglichst

selbständig wohnen können.

Für solch innovative Wohnformen fehlen häufig bezahlbare barrierefreie Wohnungen. Besonders aber die steigende Anzahl von älter werdenden Menschen wird den Bedarf an barrierefreien Wohnungen und ambulanten Versorgungsstrukturen erheblich erhöhen. Denn auch das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz und das Innovationsprogramm Pflege erlauben neue Wohnformen.

Menschen mit Mobilitätseinschränkungen benötigen meist barrierefreien bzw. rollstuhlgerechten Wohnraum, der Mangelware ist. Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, seelischer Behinderung, Lernbeeinträchtigung oder chronischen Erkrankungen stoßen oft auf Barrieren in Vermieterköpfen.

Bereits jetzt existiert ein erheblicher Mangel an bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum, der demographische Wandel wird dies noch verschärfen. Darauf hat die KBB schon im letzten Bericht hingewiesen. Die TERRAGON-STUDIE 2018 stellt fest, dass im Neubau Barrierefreiheit nur mit minimalen Mehrkosten (circa 1 %) verbunden ist. Das Argument der etwaigen Kostenexplosion bei Beachtung der Barrierefreiheit ist damit deutlich widerlegt.

In welcher Höhe die Anzahl an barrierefreien Wohnungen im Landkreis zugenommen hat, kann keine Aussage gemacht werden. Zahlen der geförderten Wohnungen zum barrierefreien (Aus-)Bau sind nicht bekannt.

Die soziale Wohnraumförderung sollte Barrierefreiheit auf jeden Fall mit einfordern.

Die besondere Bedeutung von wohnortnaher und flächendeckender Beratung ist im Landkreis in den Beratungsstrukturen gut gespiegelt, z.B. sind die Pflegestützpunkte, SOFA, SpDi sozialraumorientiert aufgestellt. Die geplante Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte ist ein weiterer Schritt.

In den Pflegestützpunkten sollte auch eine gute und umfangreiche Beratung der Angehörigen von pflegebedürftigen Kindern erfolgen können. Diese Personengruppe steht bisher zu wenig im Blick der Pflegeplanung.

Sozialräumliche Beratungsstrukturen sind bei den Sozialen Diensten im Landkreis gängig. Beim Fallmanagement der Eingliederungshilfe müsste sich dies aus Sicht der KBB noch abbilden.

Zum guten Wohnen gehört nicht nur die passende Wohnung, sondern auch das Umfeld (Quartier). Einkaufsmöglichkeiten, medizinische Versorgung, Freizeitangebote etc. müssen zugänglich und nutzbar sein.

Hier sind die Städte und Gemeinden in der Planung gefragt. Inklusionsthematik spielt bei den städtebaulichen Planungen bisher höchstens eine untergeordnete Rolle.

Vorbildlich zeigt sich der Landkreis beim Thema Entwicklung von Quartieren. Der Landkreis

ging dabei das Thema Gestaltung lokaler Altenhilfelandschaften mit neun kreisangehörigen Kommunen an. Filderstadt, Ostfildern und Nürtingen setzen die Quartiersentwicklung im Rahmen eigener Projektideen um. Die kommunalen Verantwortlichen haben hier mit den örtlichen Akteuren zusammengearbeitet, unterschiedliche Beteiligungsformate durchgeführt und Versorgungslage und Barrierefreiheit im Quartier diskutiert. Bedarfe und Handlungsfelder der Quartiersentwicklung vor Ort sind erkannt.

Die Wohnbaugenossenschaften weisen im Internet die Barrierefreiheit ihrer Wohnungsangebote aus. Teilweise haben sich Stadtverwaltungen (z.B. Esslingen) Belegrechte für Wohnungen gesichert. Betroffene melden jedoch immer wieder zurück, dass sie sich auf eine ausgeschriebene barrierefreie Wohnung bewerben hatten, aber keine Rückmeldung von den Genossenschaften erhalten.

Um die Anzahl an bezahlbaren Wohnungen zu erhöhen hat Kirchheim unter Teck eine Sozialbauverpflichtung im Gemeinderat beschlossen. Mindestens 30 % von neu geschaffenem Wohnraum im Geschosswohnungsbau über 250 Quadratmeter sollen zu günstigen Konditionen angeboten werden. Diese Forderung sollte sich zusätzlich auf Barrierefreiheit beziehen.

Die KBB hat ein Merkblatt über die Förderung

von Barrierefreiheit aktualisiert. Das Amt für Bau und Naturschutz und Kreissparkassen geben gerne Auskunft zu Fördermöglichkeiten. Die Wohnberatungsstellen im Landkreis sind sozialraumorientiert aufgestellt und leisten im Rahmen des Bürgerschaftlichen Engagements einen wichtigen Beitrag.

Der Kreissenorenrat Esslingen ist Projektpartner von ‚Altersgerechtes Wohnen – Geschulter ServicePlus Fachbetrieb‘. Seit mehr als 10 Jahren werden hier Fortbildungen für Handwerker zu den Themen Wohnen und Barrierefreiheit und zu Fördermöglichkeiten organisiert.

5. Handlungsfeld: Gesundheit



Cartoon Phil Hubbe; Rollstuhlfahrer trifft auf einen Hund vor Eingang mit zwei Stufen. Am Eingang ist ein Schild: Hunde müssen draußen bleiben. Hund schaut Rollstuhlfahrer fragend an: Du auch?

Vision: Alle Menschen haben einen gleichen, barrierefreien Zugang zu allen individuellen, bedarfsgerechten Leistungen der Gesundheitsversorgung, Rehabilitation und Pflege.

Die Systeme im Gesundheitsbereich haben sich auch auf die besonderen Bedarfe chronisch kranker, oft multimorbider Menschen eingestellt.

Wesentliche Maßnahmenvorschläge aus Regionalkonferenzen	Quellenangabe
Der Status der barrierefreien Erreichbarkeit (durch den öffentlichen Nahverkehr und unbürokratisch nutzbare Fahrdienste), die barrierefreie Zugänglichkeit der Gebäude und Räume sowie die barrierefreie Ausstattung der gesamten Gesundheitsinfrastruktur (Praxen, Kliniken, Heime, Beratungsstellen, Verwaltungen der Kranken- und Pflegekassen, der Sozial- und Rentenversicherungsträger) sollen im Rahmen der regionalen und kommunalen Gesundheits- und Pflegeplanung überprüft und weiterentwickelt werden.	V.3.1.
In den Gesundheitskonferenzen sind Vertreter der Menschen mit Behinderung und ihre Selbsthilfesysteme ausreichend und differenziert zu beteiligen.	V.3.2.
Die Gesundheitskonferenzen haben neben einem generellen planerischen einen evaluativen und qualitätssichernden Auftrag für die Teilnehmenden und das regionale Gesundheitswesen. Sie müssen dazu beitragen, ärztliche Versorgungsketten vom Kindes- bis zum Erwachsenenalter mit Überleitungsmanagement von der Pädiatrie in die Erwachsenenversorgung zu schaffen. Bei dieser Weiterentwicklung des Gesundheitswesens in der Region haben sie auch den Auftrag, die Teilhabe der Menschen mit Behinderung durch die Planung abzusichern.	V.3.3.
Die Versorgungsprobleme in ländlichen Gemeinden müssen durch eine engagierte vernetzte, gemeindeübergreifende Politik der Verbesserung der Information über Angebote der Gesundheit und Pflege sowie durch eine Politik der Verbesserung der Mobilitätschancen der Menschen ausgeglichen werden, so dass auch dort Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, mit seltenen Erkrankungen und mehrfach Erkrankte Hilfe erhalten können.	V.3.5.
Die lokalen Möglichkeiten der Anwerbung von Ärzten und Vertretern wichtiger Gesundheitsberufe müssen verbessert werden, zum Beispiel durch Bau von Gesundheitszentren, ambulant betreuten Wohnanlagen mit integrierter Gesundheitsversorgung und so weiter.	V.3.6.
Die Bereitstellung und ausnahmslose individuelle Gewährung von persönlicher Assistenz bei Arztwahl, Behandlungsablauf, stationärer Behandlung, Auswahl des Krankenhauses. Personelle Unterstützung von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund unter besonderer Berücksichtigung des kulturellen Hintergrundes.	V.4.1. V.4.2.
Vereinfachung und differenziert behindertengerechte Überarbeitung des gesamten Formularwesens.	V.4.3.
Verbesserung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzten, Praxispersonal, Heilmittelerbringern, Krankenhauspersonal, Pflegekräften, Sozialarbeitern und Mitarbeitern in Apotheken im Blick auf den Umgang mit Menschen mit Behinderungen und deren besondere Bedarfe und Bedürfnisse.	V.4.5.

Im Fokus des Maßnahmenkatalogs stehen besonders die kommunale Gesundheits- und Pflegeplanung sowie die kommunale Gesundheitskonferenz (kGK). Diese sollen auch den Bedarf der Menschen mit Behinderungen aktiv absichern und vertreten.

Bei den Forderungen geht es nicht um eine Besserstellung von Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen, das wäre nicht im Sinne der UN-BRK.

Ein Status der barrierefreien Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der gesamten Gesundheitsinfrastruktur im Landkreis ist nicht erhoben. Teilweise setzen sich Städte und Gemeinden des Landkreises intensiv mit dem Thema barrierefreie medizinische Versorgung vor Ort auseinander.

Laut der Kassenärztlichen Vereinigung sind von 1.066 Arztpraxen mit Kassenzulassung lediglich 373 rollstuhlgerecht, 318 haben einen Aufzug (abfragbar unter www.arztsuche-bw.de). Über das Vorhandensein eines taktilen Leitsystems oder Informationen in Leichter Sprache gibt es keine Hinweise. Barrierefreiheit bezieht sich zusätzlich u.a. auf die Formulare, Aufklärungsvideos und Sprache. Das wird bisher wenig beachtet. Das Recht auf freie Arztwahl wird hier für Menschen mit Behinderungen stark eingegrenzt.

Das Thema „hausärztliche Versorgung im Landkreis“ wird derzeit von einer Arbeitsgruppe der

kGK behandelt. Aufgrund der Altersverteilung der Hausärztinnen und Hausärzte könnte es zukünftig zu Versorgungsengpässen kommen. In einigen Kommunen wird über die Möglichkeit kommunaler medizinischer Gesundheitszentren nachgedacht, weitere versuchen über örtlich (neu) angesiedelte Ärztehäuser die Versorgung abzusichern.

Auch nimmt die kGK sich dem Thema gesundheitsförderliche Stadt- und Gemeindeentwicklung im Zusammenhang mit Quartiersentwicklungen an. Zusammen mit der Stadt Plochingen nimmt sie an einem Pilotprojekt der EU zum ‚Place Standard Tool‘ teil.

Grundsätzlich gut aufgestellt ist der Landkreis mit seinen Krankenhäusern in der stationären Versorgung. Bauliche Strukturverbesserungen und Sanierungen stehen derzeit an.

Die Versorgung im Krankenhaus von Menschen mit geistiger und schwer mehrfacher Behinderung sollte im Landkreis näher betrachtet werden. Wer im Alltag eine Assistenz hat, braucht diese meist auch im Krankenhaus. Dieser Assistenzbedarf kann nicht vom Pflegepersonal des Krankenhauses abgedeckt werden. Auch die sonst im Alltag zuständigen Behindertenhilfeeinrichtungen kommen hier personell an ihre Grenzen. Meist müssen die Angehörigen einspringen, was bei einer Berufstätigkeit, mit zunehmendem Alter und/oder eigener gesundheitlicher Einschränkung sehr schwierig ist. Besonders schwierig wird es, wenn keine

Angehörigen mehr da sind.

Aber auch für Menschen mit Sinnesbehinderungen und/oder Hörbehinderungen sind Krankenhausaufenthalte ohne Assistenz schwierig. Zum Beispiel erhalten Menschen mit Sehbehinderung Informations- und Aufklärungsblätter ohne den Inhalt selbstständig lesen zu können. Menschen mit starker Hörbehinderung bekommen Tonvideos ohne Untertitel gezeigt. So sollen sie sich über eine medizinische Behandlung selbstständig informieren können. In einem anderen Fall wurde ein tauber Mensch mit besonders lautem Sprechen aufgeklärt.

Dem Menschen mit Hörbehinderung war die Situation zuerst peinlich - die sprechende Person wirkte sehr grimmig, andere anwesenden Personen schauten auf. Hinterher ärgerte sie sich.

Menschen mit Lernhemmnissen unterschreiben Erklärungen und Schweigepflichtentbindungen, ohne den Inhalt erfassen zu können. Die KBB ist als gesetzliches Mitglied und Sprachrohr für die Belange von Menschen mit Behinderungen Mitglied der kGK. Menschen mit Behinderungen und Vertretung der Selbsthilfe sind bisher nicht beteiligt.

6. Handlungsfeld Kultur, Freizeit, Sport und Erholung – gesellschaftliche Teilhabe



Cartoon Phil Hubbe; Ein Mädchen fragt einen blinden Mann: Kennst Du auch unsichtbare Behinderungen?
Antwort: Eigentlich nur ...

Vision: Menschen mit Behinderungen können barrierefrei, selbstbestimmt und gleichberechtigt Kultur-, Sport-, Freizeitangebote als Bewohner und Touristen nutzen und am Vereinsleben in den Gemeinden sowie am kirchlichen und kommunalpolitischen Leben teilnehmen. Gebrauchsgegenstände können selbstverständlich von allen genutzt werden.

Wesentliche Maßnahmenvorschläge aus Regionalkonferenzen	Quellenangabe
Bestehende lokale Freizeitangebote müssen weiterentwickelt und für alle Bürger transparent dargestellt, verstehbar und zugänglich werden.	VI.1.2.
<p>Teilhabepläne sollen unter Mitwirkung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsarten erstellt werden:</p> <p>Lokale Kulturanbieter erstellen lokale Teilhabepläne. Sie werden dabei von den Städten und Gemeinden unterstützt.</p>	VI.2.1.
<p>Kreisangehörige Gemeinden werden dabei von den Landkreisen unterstützt. Die Förderung der Vereine auf der Gemeindeebene soll an das Vorliegen interner Teilhabepläne gebunden werden. Bei der Erstellung dieser Teilhabepläne werden die Vereine durch die Verbände, durch das Land, die Städte und Landkreise unterstützt.</p> <p>Bei der Erstellung und Fortschreibung von Teilhabeplänen muss die Schaffung von geeigneten und barrierefreien Rahmenbedingungen für eine Mitwirkung verpflichtend sein.</p>	VI.3.2. VI.5.1.
<p>Kulturelle Angebote müssen überall baulich barrierefrei nutzbar und durch kontrastreiche Beschilderung und barrierefreie Informationsmaterialien verbessert zugänglich sein.</p> <p>Öffentlich geförderte Anbieter stellen ihren Besuchern prinzipiell bei Bedarf Hilfsmittel zur Verbesserung der Barrierefreiheit (individuelle Hol- und Bringdienste, persönliche Assistenz, Audio- und Videoguides, Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher, FM-Anlagen usw.) zur Verfügung. Die Finanzierung dieser Hilfsmittel ist für die Nutzer der kulturellen Angebote kostenfrei. Eigene Hilfsmittel der Nutzer werden zugelassen.</p> <p>Die Rahmenbedingungen müssen auf Nutzerorientierung bzw. Anschlusskriterien untersucht bzw. verbessert werden.</p> <p>Personal muss ... geschult werden.</p>	VI.2.2. VI.2.3. VI.2.4. VI.2.5.
<p>Alle Menschen müssen im Sinne des Teilhabegebots an den Angeboten der gemeinnützigen und öffentlich geförderten Vereine teilhaben können. Ein ausreichendes Angebot soll durch Fortbildungen, bauliche Zuschüsse und gezielte Förderung von Angeboten bzw. zielgruppenorientierten Abteilungen erreicht werden.</p>	VI.3.1. VI.3.3., VI.3.4.
<p>Im Tourismus soll ein einheitliches Informationssystem geschaffen werden, das den Prinzipien der Barrierefreiheit differenziert Rechnung trägt und die jeweiligen Grade der Barrierefreiheit ausweist.</p> <p>Ausbau der technischen Hilfsmittel in Tourismusgemeinden, Freizeitparks und Nationalparks, um den Gästen eine eigenständige Nutzung der touristischen Angebote zu ermöglichen.</p> <p>Systematische Ahndung von diskriminierenden Bedingungen durch die Tourismusverbände.</p>	VI.4.2. VI.4.4. VI.4.5.

Ein Teil der Gesellschaft sein zu können – Einbezogenheit in der Lebenssituation vor Ort, im Quartier, in der Gemeinde, in der Stadt –, das möchten auch Menschen mit Behinderungen. Dazu müssen die Rahmenbedingungen vor Ort verändert werden. Die UN-BRK fordert die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft durch ein ‚Design für alle‘.

Landkreisweit wird die Möglichkeit der Teilhabe von den integrativen Teilhabeplanungen der Sozialplaner (Jugendhilfe, Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Psychiatrie, Altenhilfe, Suchthilfe, Integration) betrachtet.

Im Landkreis wurde 2019 eine neue Teilhabeplanung für Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung mit der Durchführung von Beteiligungsworkshops begonnen. Menschen mit Behinderungen können und sollen daran mitwirken. Um geeigneten und barrierefreien Rahmenbedingungen für die Mitwirkung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsarten gerecht zu werden, wird 2020 ein Workshop in Leichter Sprache geplant.

Die Teilhabeplanung für Menschen mit seelischen Behinderungen wurde bereits 2018 neu aufgelegt.

Ergänzend betrachten die Städte und Gemeinden teilweise die Teilhabemöglichkeiten mit eigenen Zielsetzungen.

Verschiedenste Projekte haben zur Verbesse-

rung der Teilhabemöglichkeiten beigetragen, z.B.:

- der Stadtjugendring Esslingen mit ‚Auf gehts‘ und ‚Mit-Mach-Momente‘ (MiMaMo),
- die Lebenshilfe Esslingen mit ‚Vielfalt statt Einfalt‘,
- die Stadt Esslingen mit ‚Mach ES inklusiv‘,
- die Behinderten-Förderung-Linsenhofen mit ‚Mittendrin-offen-vernetzt‘,
- die Lebenshilfe Kirchheim mit ‚Chor ohne Barrieren‘,
- das Jugendhaus Lenningen mit ‚Inklusionsforum Olé‘,
- die WEK mit ‚inklusives Plochingen‘ und ‚Inklusive Freizeit- und Bildungsangebote‘.

Auf Landkreisebene gestaltete der Kreisjugendring diverse Projekte zum Thema Inklusion, die Landkreisverwaltung nahm die Themen Sport und Mobilität im Projekt Inklusionskonferenz mit auf.

In den vergangenen Jahren hat sich auch im Kultur-, Vereins-, Sport- und Freizeitbereich einiges zum Positiven entwickelt.

Einige Vereine im Landkreis Esslingen haben sich dem Thema Inklusion stark zugewendet und haben schon langjährige Erfahrungen.

Besonders stark engagieren sich Vereine in Esslingen (SV 1845 und FC). Andere Vereine im Landkreis beginnen gerade, sich auf den Weg zu machen. So kann inzwischen in verschiedenen Sportarten inklusiv trainiert werden, z.B.

beim Fechten, Rudern, Schwimmen sowie bei der Leichtathletik.

Einige Sportstätten sind barrierefrei gebaut, wie: die Neckarsporthalle, die Sporthalle Weil, die Schulsportthalle des Berufsschulzentrums Esslingen-Zell und das Schwimmbad in Dettingen unter Teck.

Immer mehr Träger von Kulturangeboten, Familien- und Freizeiteinrichtungen bemühen sich um Barrierefreiheit, auszugsweise: das Kulturzentrum Dieselstraße in Esslingen, die FILharmonie in Filderstadt, die Schloßberghalle in Dettingen unter Teck, der Tierpark Nymphaea in Esslingen.

Die Freizeitangebote für Menschen mit und ohne Behinderung und barrierearme Freizeitmöglichkeiten werden in zwei Broschüren des Landkreises dargestellt.

Eine Kennzeichnung von barrierefreien Veranstaltungen mit entsprechenden Piktogrammen sowie barrierefreie Informationen über die Veranstaltung und den Veranstaltungsort sind wichtige noch ausstehende Schritte.

Auch beim Ausgehen und Einkaufen ist es wichtig, dabei sein zu können. In diesem Bereich ist deutliches Verbesserungspotential vorhanden. Viele Geschäfte haben im Eingangsbereich Stufen. Bei einer bis zwei Stufen können mobile Rampen Abhilfe schaffen.

Die Ferien- und Freizeitangebote im Landkreis sind reichhaltig. Einige der Anbieter wie zum

Beispiel Stadtjugendringe, Kreisjugendring, Jugendhäuser und Jugendfarmen haben sich inklusiv geöffnet. Die katholische Erwachsenenbildung (keb) bietet eine inklusive Familienfreizeit an. Andere, wie zum Beispiel die VILLA e.V., sind von Anfang an als inklusives Angebot entstanden. Viele Träger, auch die der außerschulischen Bildung, haben hier sicher noch Potentiale.

Die Angebote ringen meist mit recht schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen. Es ist notwendig, eine Unterstützungs- und Förderstruktur für bedarfsgerechte inklusive außerschulische Bildungs- und Freizeitangebote sowie für Ferienbetreuung aufzubauen.

Ebenfalls bieten die Offenen Hilfen ein umfangreiches Freizeitangebot für Menschen, insbesondere mit geistiger Behinderung, an. Sie sind nicht inklusiv, aber wichtig für die Familien. Weiterhin spielt für die Situation von Familien mit einem behinderten Kind das Angebotspektrum des Familienentlastenden Dienstes eine zentrale Rolle.

Trotz eines Ferienangebotes des Landkreises an den SBBZ bleiben betroffenen berufstätigen Eltern immer noch mehrere Wochen im Jahr, für die eine Betreuung ihres Kindes mit Behinderung in den Schulferien sichergestellt werden muss. Zur weiteren Entlastung sollten sich möglichst auch inklusive Angebote entwickeln.

Es gibt Forderungen aus dem Maßnahmen- vorschlägen, die bisher überwiegend noch nicht angegangen wurden, dazu gehören u.a. Teilhabepläne von lokalen Kulturanbietern und Vereinen.

7. Handlungsempfehlungen der KBB

Die folgende Aufstellung ist nicht abschließend, sondern soll Anregungen für nächste Schritte geben. Sie soll sensibilisieren, wie im Landkreis die Umsetzung des Inklusionsgedankens weiter vorangebracht werden kann.

Was sollte getan werden:

- Kreisweite Bestandsaufnahmen zum Umsetzungsstand Barrierefreiheit in den Handlungsfeldern;
- Mehr Angebots- und Leistungstransparenz zu den jeweiligen Lebensbereichen für Betroffene und Angehörige zum besseren Zurechtfinden ermöglichen.

Im Handlungsfeld 1 Barrierefreiheit:

- Grundsatzbeschlüsse für barrierefreies Bauen in den Kommunen herbeiführen;
- Barrierefreies Planen und Bauen soll im Landkreis zu einem Qualitätsstandard werden. Bei (Neu-)Planung ist das Querschnittsthema Barrierefreiheit immer mitzudenken: Quartiersplanung, Straßen-Wegeplanung, ÖPNV usw.;
- Konzept zur Umsetzung der Querschnitts-

aufgabe Barrierefreiheit in jeder Kommune. Dadurch kann ein durchgängig festgelegter Standard für Barrierefreiheit vor Ort verwirklicht werden. Ein Leitfaden für Barrierefreiheit als roter Faden ermöglicht zusätzlich ein einheitliches Vorgehen;

- Einbezug von Betroffenen bei den (Neu-) Bauplanungen. Politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist grundsätzlich in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, besonders gefordert. Teilhabe heißt auch Beteiligung;
- Barrierefreiheit muss auch bei modernen Informations- und Kommunikationsmitteln und -technologien beachtet werden.

Im Handlungsfeld 2 Erziehung und Bildung:

- Alle KiTa-Einrichtungen inklusiv gestalten;
- Eine gesicherte Datenlage über die Anzahl und Verteilung der inkludierten Kinder für die Beurteilung des Umsetzungsstandes. Kinder sollten möglichst wohnortnah zur Schule gehen können;
- Öffnung der SBBZ durch einen Inklusionsprozess nach innen;
- Eine weitere Angleichung der Öffnungs- und Schließzeiten der Schulkindergärten an die Öffnungs- und Schließzeiten des Regelsystems und damit Gleichstellung ist wünschenswert;
- Die Anbieter der Erwachsenenbildung und im Freizeit- und Kulturbereich brauchen finanzielle Ressourcen, um Gebäuden-

sprach- oder Schriftdolmetschen anzubieten, Informationen in Leichter Sprache zu entwickeln oder zusätzliche personelle Ausstattung, um einen eventuellen höheren Betreuungsaufwand von Menschen mit Behinderung sicherstellen zu können.

Im Handlungsfeld 3 Arbeit:

- Öffnung der Regelsysteme für inklusive Ausbildungswege und neue Ausbildungsformen. Die beruflichen Schulen sollten das Thema Inklusion in allen Facetten mit aufnehmen. Eine inklusive AVdual wäre ein erster Schritt;
- Mehr (inklusive) Ausbildungsmöglichkeiten und -wege für Menschen mit Behinderungen. Dadurch kann die Teilhabemöglichkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt im Landkreis Esslingen verbessert werden;
- Entwicklung und Förderung neuer Berufsbilder und modulare Ausbildungen für Menschen mit Leistungseinschränkungen;
- Anreize zu Selbstverpflichtungen von Unternehmen und Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und bei gemeinnützigen Trägern zur Ausbildung und Beschäftigung von Personen mit Behinderungen;
- Die Aufmerksamkeit auf die Übergänge und das Überleitungsmanagement zwischen den Systemen muss weiter verstärkt werden;
- Wege für eine berufliche Qualifizierung – zum Beispiel durch anerkannte Teilqualifizie-

rungen – sollten auch von den Werkstätten für ihre Beschäftigte gestaltet werden.

Im Handlungsfeld 4 Wohnen:

- Ideen zu neuen Wohnformen oder -möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen mit gemeinwesens-orientierter Unterstützung und nahräumlichen Angeboten sollten unterstützt werden. Neue intelligente Kooperationsformen zwischen offenen, ambulanten und stationären Hilfen sollten ausprobiert werden, damit Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und selbständig wohnen können;
- Anzahl der bezahlbaren barrierefreien Wohnungen muss weiter erhöht werden. Die soziale Wohnraumförderung sollte Barrierefreiheit einfordern;
- Inklusionsthematik soll bei den städtebaulichen Planungen stärker beachtet werden;
- Einkaufsmöglichkeiten, medizinische Versorgung, Freizeitangebote etc. müssen zugänglich und nutzbar gestaltet werden. Viele Geschäfte haben im Eingangsbereich Stufen. Bei ein bis zwei Stufen können mobile Rampen Abhilfe schaffen;
- In den Pflegestützpunkten sollte auch eine gute und umfangreiche Beratung der Angehörigen von pflegebedürftigen Kindern erfolgen;
- Das Teilhabemanagement (ehemals Fallmanagement) der Eingliederungshilfe sollte sich wie der soziale Dienst sozial-

räumlich aufstellen.

Im Handlungsfeld 5 Gesundheit:

- Die medizinische Versorgung im ambulanten und stationären Bereich von Menschen mit geistiger und schwer mehrfacher Behinderung sollte im Landkreis näher betrachtet werden und Bedarfslagen evaluiert werden;
- Die freie Arztwahl stößt für Menschen mit Behinderung schnell an die Grenze der Barrieren. So brauchen Menschen mit Sinnesbehinderungen und/oder Hörbehinderungen für Krankenhausaufenthalte teilweise auch eine Assistenz. Formulare, Informationsmaterial sollten vereinfacht und differenziert behindertengerecht gestaltet werden. Auch die Internetauftritte sollten entsprechend barrierefrei gestaltet sein;
- In der kommunalen Gesundheitskonferenz sollten Menschen mit Behinderungen und Vertretung der Selbsthilfe beteiligt sein.
- Aufbau eines Assistentenpools, auf den im Bedarfsfall zugegriffen werden kann. Betroffene Eltern bekommen dadurch eine wesentliche Erleichterung bei der Suche nach einer Assistenzperson. Familien mit behindertem Kind müssen weiter gestärkt werden;
- Zur weiteren Entlastung berufstätiger Eltern von (auch pflegebedürftigen) Kindern mit Behinderung sollten sich in den Schulferien weitere möglichst auch inklusive Angebote entwickeln;
- Lokale Kulturanbieter und Vereine sollten Teilhabepläne aufstellen;
- Mehr öffentlich zugängliche barrierefreie Toiletten – besonders auch Toiletten für alle.

Im Handlungsfeld 6 Kultur, Freizeit, Sport und Erholung:

- Einheitliche Verwendung von Piktogrammen zur Kennzeichnung der Barrierefreiheit aller Veranstaltungsorte und Veranstaltungen;
- Ausbau einer Unterstützungs- und Förderstruktur für bedarfsgerechte inklusive außerschulische Bildungs- und Freizeitangebote sowie für Ferienbetreuung. Inklusive und besonders nach Bedarfslage flexible Vereine brauchen mehr Unterstützung;



Kontakt

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Amt für besondere Hilfen
Kommunale Beauftragte für
die Belange von Menschen
mit Behinderungen
Marlis Haller

Telefon 0711 3902-42049
Telefax 0711 3902-52049
haller.marlis@LRA-ES.de

www.landkreis-esslingen.de